



Nutzungskonzept Hasenrain

Bericht

Beilage 3 zu STRB Nr. 22/2022

Verfasser

Daniel Keller, StadtLandschaft GmbH
Martin Keller, égü Landschaftsarchitekten GmbH

Zürich, Oktober 2021

Impressum

Herausgeberin

Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich
Freiraumplanung
Postfach, 8022 Zürich
stadt-zuerich.ch/gsz

T +41 44 412 27 68

August 2021

Projektleitung Stadt Zürich

Karin Aemmer, Grün Stadt Zürich

Inhaltliche und redaktionelle Bearbeitung

StadtLandschaft GmbH
égü Landschaftsarchitekten GmbH

Gestaltung

StadtLandschaft GmbH
égü Landschaftsarchitekten GmbH

Fotografie

Titelblatt: Schiessanlage Hasenrain, Zürich

Inhalt

1	Ausgangslage, Auftrag und Ziele	4
2	Analyse	6
2.1	Planerische Grundlagen und weitere Rahmenbedingungen	6
2.2	Landschaftsanalyse, Landschaftsbild	18
3	Rahmenbedingungen und Szenarien	30
3.1	Wichtigste Rahmenbedingungen und Handlungsbedarf	30
3.2	Szenarien	31
4	Konzept	33
4.1	Landschaftsstruktur	33
4.2	Topographie	34
4.3	Wege	35
4.4	Nutzungen	36
4.5	Biodiversität	40
4.6	Konzept – Zielzustand	41
5	Umsetzung	42
5.1	Umsetzungszeiträume, Prioritäten und Rollen	42
5.2	Ausprägung und Massnahmen	44
5.3	Empfehlungen zu den raumplanerischen Festlegungen	51
5.4	Empfehlungen zum Einbezug der Bevölkerung und weiterer Akteure	52
6	Anhang	53
6.1	Abbildungsverzeichnis	53
6.2	Grundlagen	53
6.3	Abkürzungsverzeichnis	54

1 Ausgangslage, Auftrag und Ziele

Dringliche Motion

Mit der dringlichen Motion GR Nr. 2019/464 wurde der Stadtrat beauftragt, eine Änderung der Nutzungsplanung (Zonenplanänderung) auf dem Gebiet Hasenrain (insbesondere Kat. AR6300, AR1582 und AR2257) vorzunehmen. In einem Nutzungskonzept soll zudem für das Gebiet Hasenrain innert zwei Jahren eine niederschwellige öffentliche Nutzung festgelegt werden. Die Federführung für das Nutzungskonzept hat Grün Stadt Zürich inne. Das AfS ist für die Änderung der Nutzungsplanung verantwortlich. Die Frist zur Erledigung der Motion läuft bis zum 22. Januar 2022. Die BZO-Teilrevision war nicht Gegenstand der Aufgabe, ein inhaltlicher gegenseitiger Abgleich wurde jedoch sichergestellt. Die Vergabe über ein Planerwahlverfahren erfolgte am 12. März 2021 an StadtLandschaft GmbH und égü Landschaftsarchitekten GmbH.

Perimeter



Abb 1. Bearbeitungsperimeter (Plangrundlage Stadt Zürich)

Die Schiessanlage Hasenrain und der Quartierpark befinden sich auf einem Plateau an erhöhter Lage oberhalb des alten Dorfkerns von Albisrieden. Sie sind sowohl über die Albisriederstrasse (Auto) als auch über einen steilen Fussweg von Albisrieden aus erreichbar. Auf dem Plateau befinden sich zudem Wald- und Landwirtschaftsflächen sowie am Süd- und Osthang mehrere Gärten mit unterschiedlicher Eigentümerstruktur. Die Albisriederstrasse ist markant in die Landschaft eingeschnitten. Die Schiessanlage wird durch den Emmetbach gequert.

Im Perimeter befinden sich empfindliche Bereiche mit Wildaustritt. Der Planungsperimeter schliesst die Waldränder sowie einen Teil des Siedlungsrandes mit ein.

Abhängigkeiten

Der Mietvertrag der Betreiberin der Schiessanlage ist bis 31.12.2025 befristet, jedoch verlängerbar bis 31.12.2030. Kommt es zu einer Mietverlängerung, kann die Umsetzung des Nutzungskonzepts teilweise erst 2031 erfolgen.

Erarbeitung Nutzungskonzept

Der Auftrag umfasst die Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes für das Gebiet Hasenrain. Dieses soll eine niederschwellige öffentliche Erholungsnutzung festlegen und das Areal der heutigen Schiessanlage in einen öffentlichen Freiraum überführen. Hierbei sind sowohl jetzt vorhandene Nutzungen als auch künftige zu berücksichtigen. Dazu braucht es eine Abstimmung zwischen den Ansprüchen von Ökologie, Erholung, Land- und Forstwirtschaft. Das Nutzungskonzept soll zusammen mit der BZO-Teilrevision zur Umzonung vom Stadtrat beschlossen werden.

Vorgehen

Die Erarbeitung erfolgte in enger Zusammenarbeit zwischen den externen Auftragnehmern, der Projektleitung GSZ und dem Projektteam. Dadurch wurden Wissen und Erfahrungen der relevanten Fachbereiche eingebunden und das Konzept innerhalb der Stadtverwaltung und mit der Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich breit abgestützt.

Projektorganisation



Abb 2. Organigramm

2 Analyse

2.1 Planerische Grundlagen und weitere Rahmenbedingungen

2.1.1 Richtplanung

Kantonaler und regionaler Richtplan

Als wesentliche übergeordnete Vorgaben sind im kantonalen Richtplan (Oktober 2019) ein Wildtierkorridor über den ganzen Hasenrain und im regionalen Richtplan (Juni 2017) Vernetzungskorridore entlang des Siedlungsrandes, entlang des Albisrieder Dorfbachs sowie ein Wildübergang über die Albisriederstrasse festgelegt. Ziel des Eintrages Wildübergang ist die Reduktion von Fallwild. An der Albisriederstrasse (in der Cheri) besteht deshalb eine Wildlenkungsanlage bzw. Wildwarnlage. Entlang eines Abschnitts der Albisriederstrasse verhindert ein Zaun den Wildwechsel.

Kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (April 2021)

Ausserhalb des Siedlungsgebietes ist der Hasenrain unterteilt in Freiräume mit besonderer Erholungsfunktion (Schiessanlage und Quartierpark Hasenrain), Freiräume mit allgemeiner Erholungsfunktion (Wiesen, Äcker und Gärten) und Wald. Der Eintrag «Siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf» ist den Erholungsfunktionen und teilweise auch dem Wald überlagert. Um den Handlungsbedarf zu klären, ist ein Entwicklungskonzept zu erarbeiten.

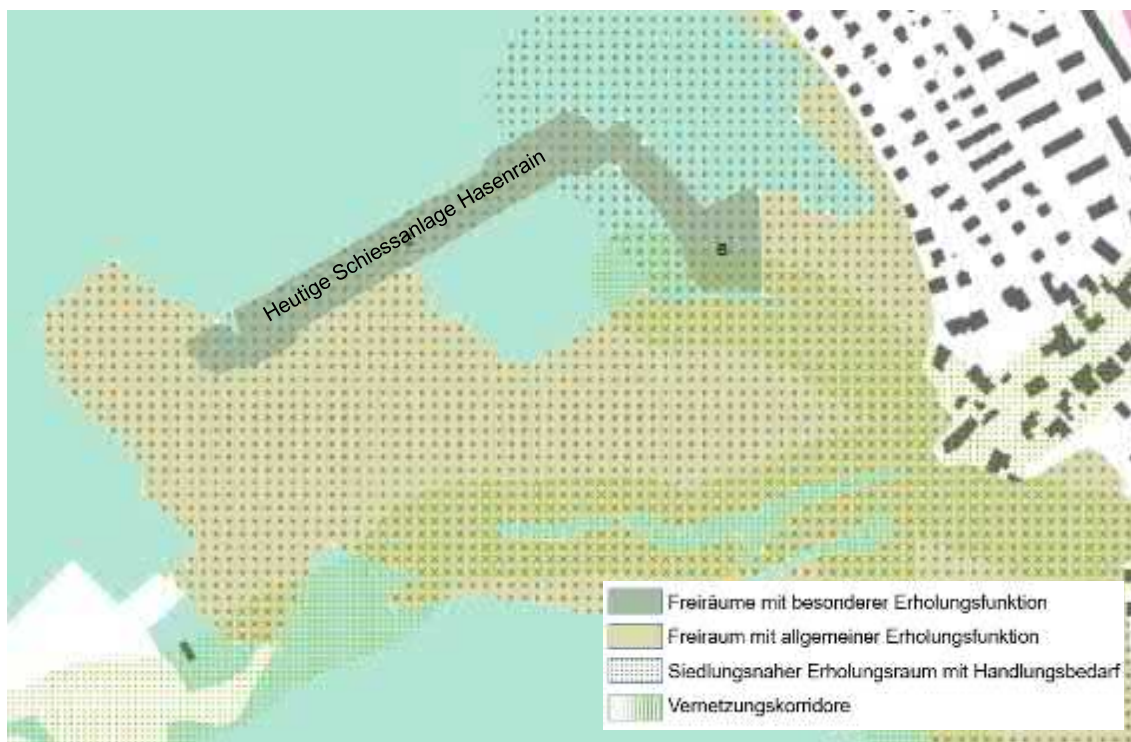


Abb 3. Kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen

2.1.2 Kommunalen Richtplan Verkehr

Gemäss dem revidierten kommunalen Richtplan Verkehr (im Oktober 2019 vom Stadtrat dem GR zur Festsetzung überwiesen) ist ein übergeordneter Fuss- und Wanderweg über den Hasenrain geplant. Alle anderen Fuss- und Wanderwege führen am Hasenrain vorbei. Der signalisierte Wanderweg (Lyrenweg - Bockhorn - Obere Rütten) ist nicht im kommunalen Richtplan Verkehr enthalten.

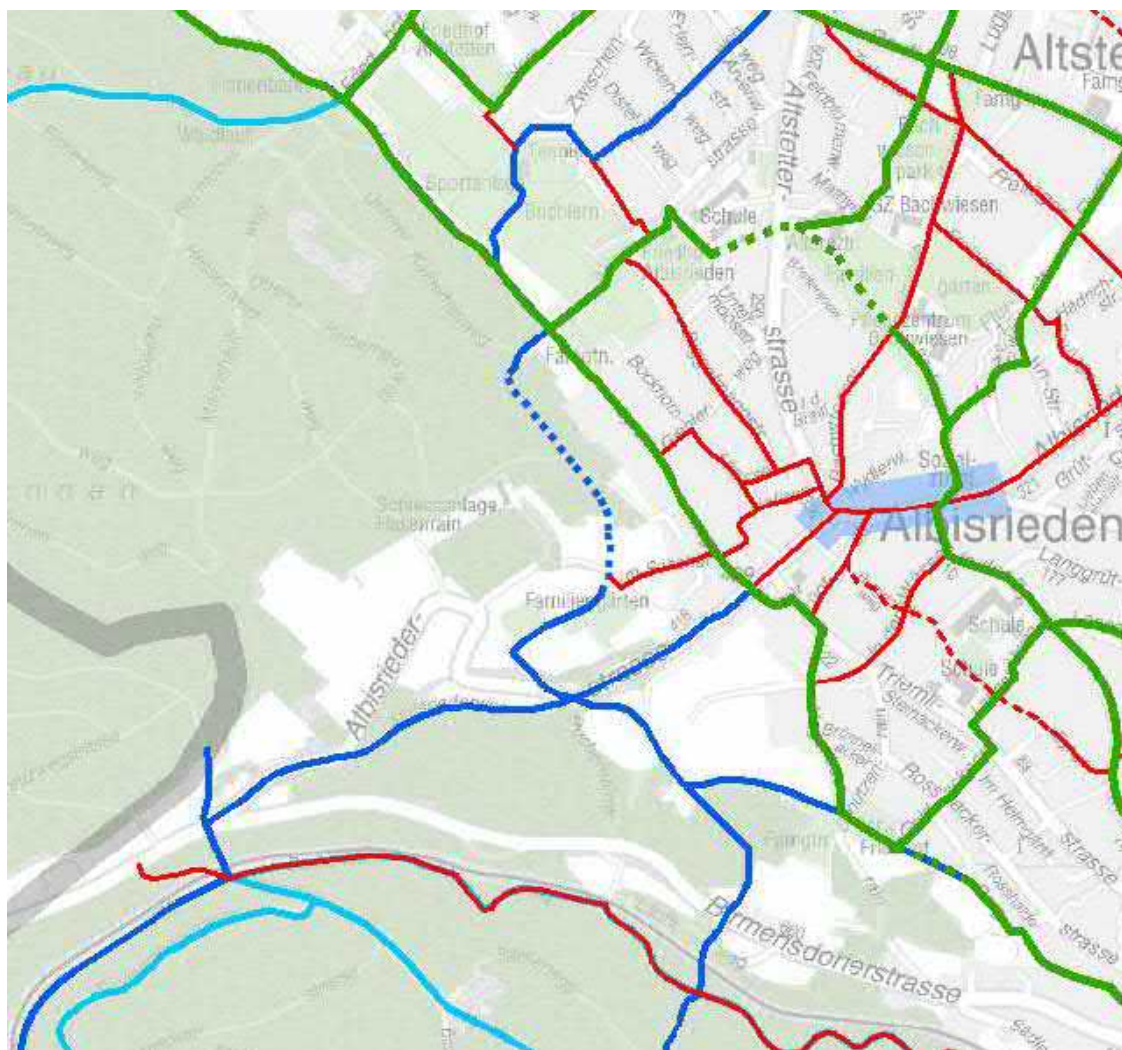


Abb 4. Kommunalen Verkehrsplan der Stadt Zürich, Plan Fussverkehr

Zu bemerken ist, dass kein Richtplaneintrag für die Parkierungsanlage beim Schützenhaus Hasenrain besteht. Diese ist demzufolge an die heutige Nutzung (Schiesbetrieb) gebunden und verliert bei der Aufhebung des Schiesbetriebes die Legitimation.

2.1.3 Nutzungsplanung

Bau- und Zonenordnung

Die dringliche Motion Hasenrain fordert eine Umzonung der heutigen Schiessanlage von der Erholungszone E1 in eine Freihaltezone Parkanlagen und Plätze FP. Damit soll die heutige FP erweitert werden. Freiräume in der Freihaltezone FP beinhalten unterschiedliche Anlagen, die entsprechend dem jeweiligen Ort oder den jeweiligen Nutzungsbedürfnissen gestaltet sind. Der Praxisleitfaden «Freihaltezonen Parkanlage und Plätze (FP)» legt den möglichen Rahmen fest.

Die fachliche Einschätzung und Interessensabwägung im Rahmen der Zonenplanrevision Hasenrain (siehe dazu Unterlagen der BZO-Teilrevision) hat ergeben, dass eine vollumfängliche Umzonung der Erholungszone E1 in eine Freihaltezone FP nicht ausreichend begründet werden kann. Diese Interessenabwägung führte dazu, dass ein Teil der E1 in die F umzonierte werden soll. Die Erholungszone E1 wird deshalb im Bereich östlich des querenden Flurweges einer Freihaltezone Parkanlagen und Plätze FP und westlich des Flurweges einer Freihaltezone F zugewiesen. Die Zonenzuweisung gemäss der vorliegenden BZO-Teilrevision bildet eine verbindliche Vorgabe für das Nutzungskonzept.

Alle anderen Flächen im Planungssperimeter liegen entweder im Wald oder in der Freihaltezone F. In beiden Zonen sind Infrastrukturen nur punktuell zulässig (z.B. Sitzbänke, Feuerstellen).

Nutzungskonzept Hasenrain

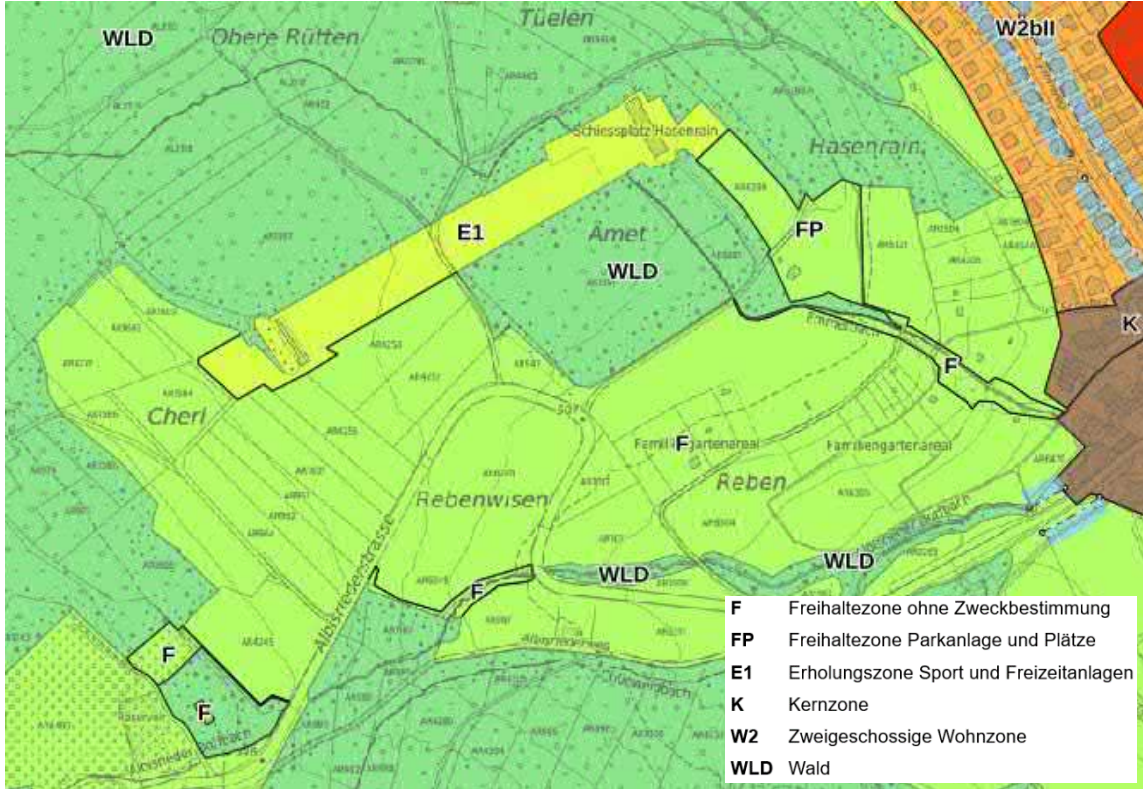


Abb 5. Rechtskräftiger Zonenplan, Stadt Zürich

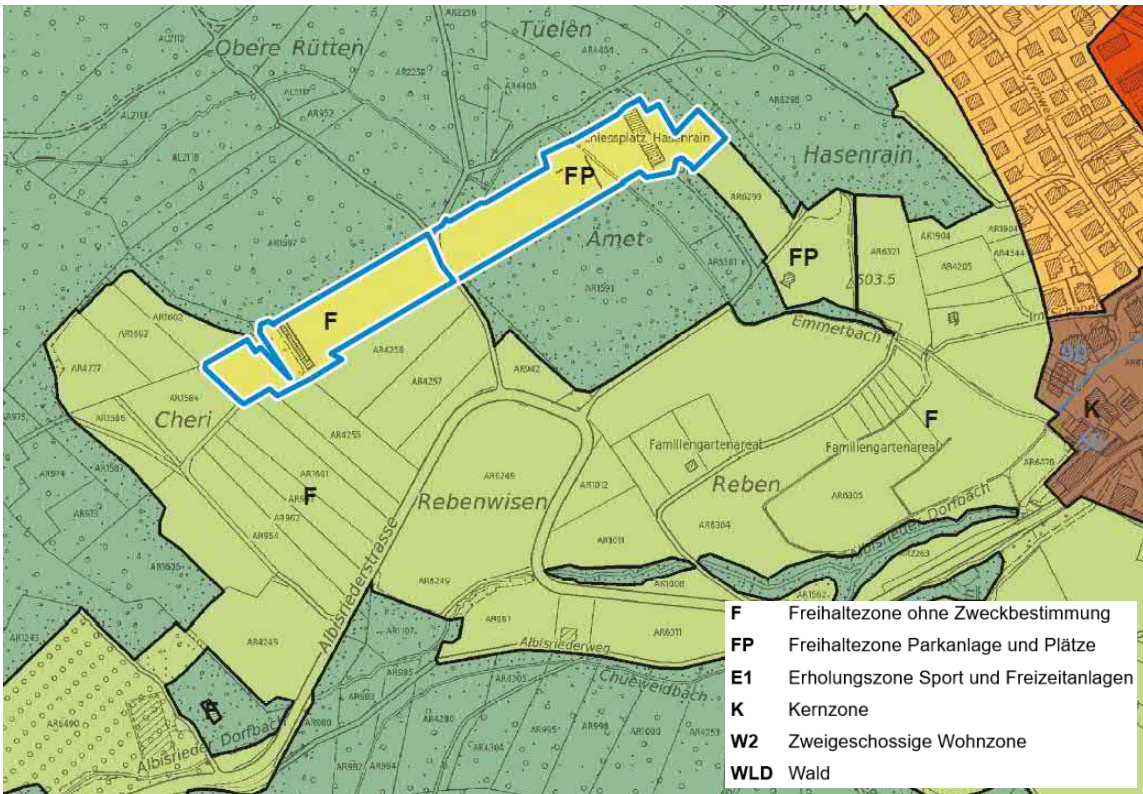


Abb 6. Zonenplanänderung BZO Hasenrain, Stadt Zürich Stand öffentliche Auflage, Juni 2021

Praxisleitfaden Freihaltezonen Parkanlagen und Plätze (FP)

Der heutige Park Hasenrain (AR06) ist im Leitfaden als Quartierpark festgelegt, der Spielplatz, die Waldhütte sowie das ZüriWC sind zonenkonform. Die Schiessanlage, welche neu in die FP umzoniert werden soll, ist noch keinem Freiraumtyp zugewiesen. Gemäss Leitfaden sind Ausstattung und Infrastrukturelemente für einen Park zulässig, also Grünflächen/Bepflanzung, Möblierung, Kinderspielgeräte, Schach, Tischtennistisch, Feuerstellen. Weitergehende Elemente wie Kleintierstall/-gehege, Unterstände, Spielwagen sind nur dann zulässig, wenn der Bezug zur Fläche gegeben ist. In einer FP sind kleinere Verpflegungseinrichtungen möglich, falls dies für die Funktion der Anlage erforderlich ist. Eine allfällige Verpflegungseinrichtung muss auf den Aussenbetrieb ausgerichtet sein, d.h. die Sitzplätze sind vorwiegend im Freien anzuordnen. Die Multifunktionalität der Freifläche muss weiterhin gewährleistet sein. Dies kann z.B. erreicht werden, indem Sitzgelegenheiten sowie Tische allen und ohne Konsumationszwang zugänglich sind (wie beim Kiosk Josefweise gehandhabt). Gemäss Leitfaden sind Sportflächen mit Infrastruktur (bspw. Beachvolley, Kunstrasenfeld, Skateranlage, Bolzplatz), Eventanschlüsse und Gebäudenutzung ohne Bezug zum Freiraum nicht zulässig. Parkplätze sind in der FP zonenfremd und damit unzulässig, sofern sie nicht für die Anlieferung und den Betrieb notwendig sind (siehe Seite 43 Leitfaden).

2.1.4 Waldgesetz / Waldentwicklungsplan (WEP)

Die Richt- und die Nutzungsplanung enthalten nur wenige Vorgaben für den Wald. Die Nutzung und die Funktionen des Waldes sind durch die Waldgesetzgebung und den Waldentwicklungsplan (WEP) geregelt. Gemäss dem Zivilgesetzbuch (Art. 699) darf der Wald im ortsüblichen Umfang betreten werden. Nachteilige Nutzungen und nichtforstliche Bauten und Anlagen sind gemäss der Waldgesetzgebung grundsätzlich nicht zulässig. Punktuelle Ausnahmen sind möglich in Waldgebieten, die vorrangig der Erholungsnutzung dienen.

Der WEP der Stadt Zürich legt im Gebiet Hasenrain besondere Ziele fest:

- Ausser am Hang zum Lyrenweg, wo ein kleines Waldstück dem Schutz vor gravitativen Naturgefahren dient, ist die Holzproduktion als Grundnutzung festgelegt. Angrenzend an die heutige Parkanlage ist als besonderes Ziel die Freizeit und Erholung überlagert.
- Um die Landschaftskammer Cheri ist eine Wildlenkung überlagert. Alle an den Hasenrain angrenzenden Wälder gelten als häufig begangen.

Die besonderen Ziele des WEP unterstreichen die heutigen Funktionen und es können daraus zwei wesentliche Punkte abgeleitet werden:

- Feuerstelle, Sitzbänke und Spielgeräte können in Waldgebieten, die vorrangig der Erholungsnutzung dienen, erstellt werden, sofern sie die Walderhaltung und die Waldbewirtschaftung nicht negativ beeinträchtigen.
- Um die Landschaftskammer Cheri ist das Wild zu lenken und Störungen, welche die Wildlenkung beeinträchtigen, sind zu vermeiden.

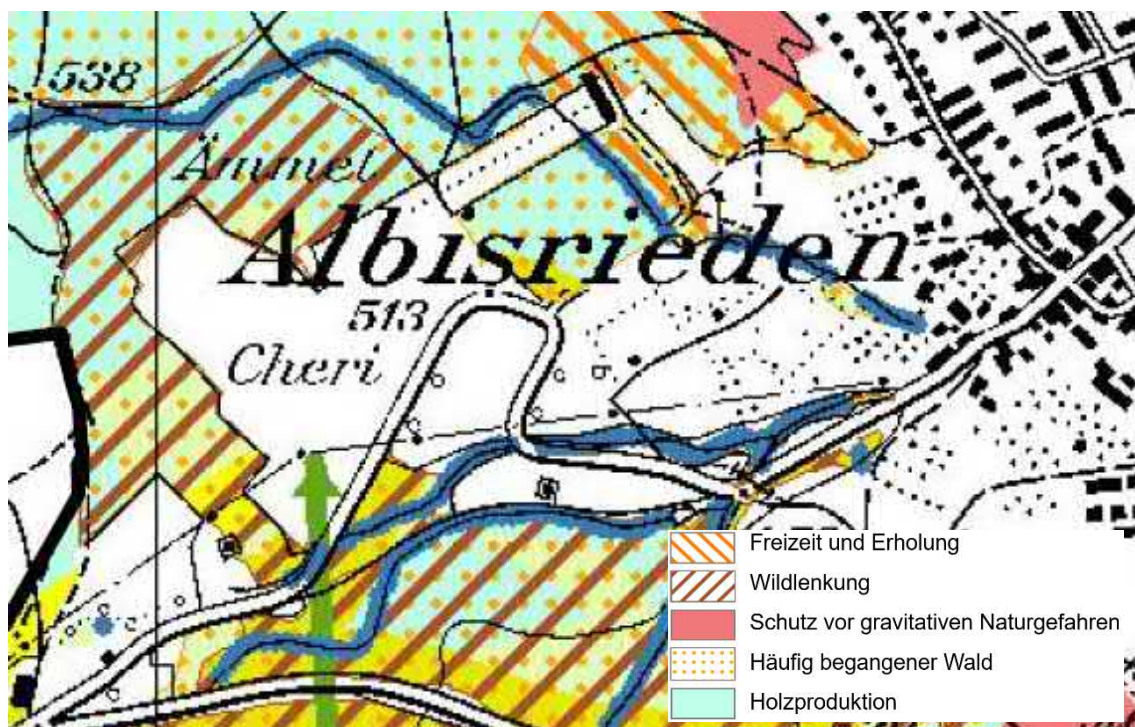


Abb 7. Waldentwicklungsplan Stadt Zürich (WEP)

2.1.5 Inventare

Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Der Fussweg vom Lyrenweg ins Gebiet Amet ist als historischer Verkehrsweg von lokaler Bedeutung eingestuft. Der 2.5 m breite, steile Fussweg ist heute fast durchwegs asphaltiert; im steilsten Stück ist er mit Betonstützmauern und gepflasterten Treppenstufen ausgebaut, die die Relikte eines 50 m langen und 2 m tiefen Hohlwegs überprägen.

Bei der Weiterentwicklung des Fusswegnetzes könnte der Hohlweg thematisiert und bei einer Sanierung der Treppenanlage die Überprägung reduziert werden.



Abb 8. Die Treppenanlage und die Stützmauern überprägen den ehemaligen Hohlweg

Kommunale Natur- und Landschaftsschutzobjekte Stadt Zürich (KSO)

Das gesamte Planungsgebiet ist als Landschaftsschutzobjekt festgelegt. Ziel ist es, die vielfältig strukturierte Landschaftskammer zu erhalten und die Nutzung zu extensivieren.

Weiter liegen diverse kommunale Naturschutzobjekte im Gebiet. Sie konzentrieren sich vor allem am Osthang des Hasenrains. Als wichtige Naturwerte enthalten sie extensive Wiesen/Magerwiesen, Obstgärten, Gewässer und strukturreiche, kleinräumige Gärten.

Die Naturwerte sollen in der Planung der Nutzung aufgegriffen und bei der Umsetzung des Nutzungskonzeptes berücksichtigt bzw. weiterentwickelt werden.

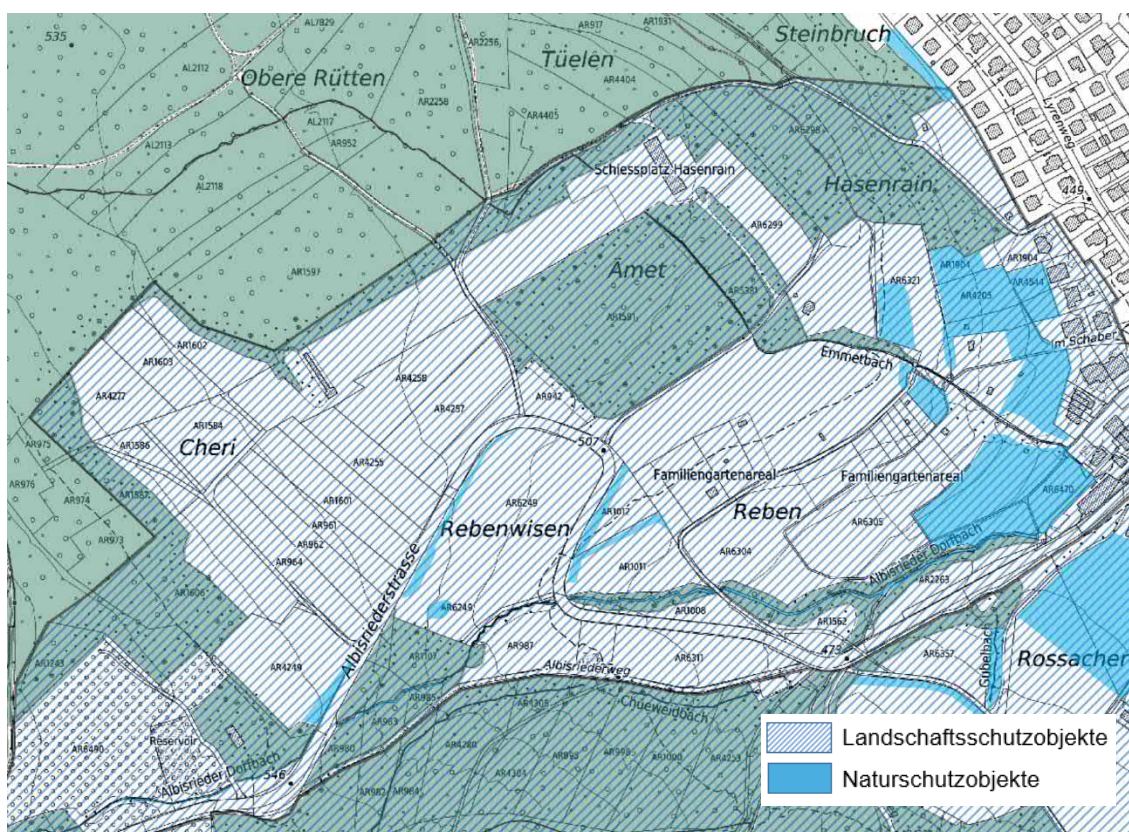


Abb 9. Kommunale Natur- und Landschaftsschutzobjekte der Stadt Zürich (KSO)

2.1.6 Biotoptypenkartierung

Die Biotoptypen mit den höchsten ökologischen Werten im Perimeter und damit mit der höchsten Bedeutung, sind Gewässer, extensive Wiesen, Obstgärten, Hecken, Familiengartenanlagen und die Wälder. Die Ackerflächen, die Schiessanlage, der Park und einige Wiesen weisen nur eine allgemeine bis geringe Bedeutung auf.

Die Biotoptypenkartierung weist den Waldrändern und den vorgelagerten Wiesenflächen keine besondere Bedeutung zu, obwohl diese bereits heute einen hohen ökologischen Wert aufweisen. Die Biotoptypenkartierung zeigt aber, dass bei der Entwicklung der Hanglagen mit Wiesen und Obstbäumen sowie bei der Aufwertung der Bäche ein grosses Potenzial besteht. Sie zeigt ebenso, dass mit der Aufwertung der Wiesenstreifen entlang der Waldränder diese in ihrem Wert gestärkt werden können.



Abb 10. Biotoptypenkartierung Stadt Zürich

2.1.7 Wildaustritt, Wildwarnanlage und Wildwechsel

Im westlichen Teil des Planungsgebiets, in der Cheri, liegt ein wichtiges Wildaustrittsgebiet. Westlich des Flurweges, welcher die Schiessanlage quert, sind keine Fusswege ausserhalb des Waldes und auch keine Erholungsinfrastrukturen vorhanden. Dies sollte so bleiben, um Störungen des Wildes zu vermeiden. Die Albisriederstrasse verläuft durch dieses Wildaustrittsgebiet und weist insbesondere in der Dämmerung viel Berufsverkehr auf. Dies führte zu etlichen Wildtierunfällen. Im Jahr 2018 wurde deshalb eine Wildwarnanlage in Betrieb genommen. Hält sich ein Tier in der Nähe der Strasse auf, wird es von den Infrarotsensoren der Anlage registriert. Die Wildwarntafel leuchtet auf und die Höchstgeschwindigkeit wird für den kritischen Strassenabschnitt von rund 400 Metern vorübergehend von 60 km/h auf 40 km/h herabgesetzt.

Damit das Wild nicht an anderer Stelle die Strasse quert, muss der Zaun entlang der Albisriederstrasse in der Schlaufe bestehen bleiben.

2.1.8 Eigentumsverhältnisse

Der grösste Teil der Wiesen, Weiden und Gärten ist im Besitz der Stadt Zürich. Die Wälder gehören mehrheitlich privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Korporationen. Für das Nutzungskonzept ist entscheidend, dass einzelne Parzellen an den Süd- und Osthängen des Hasenrains und im Wald in der Ämet nicht im Besitz der Stadt Zürich sind.

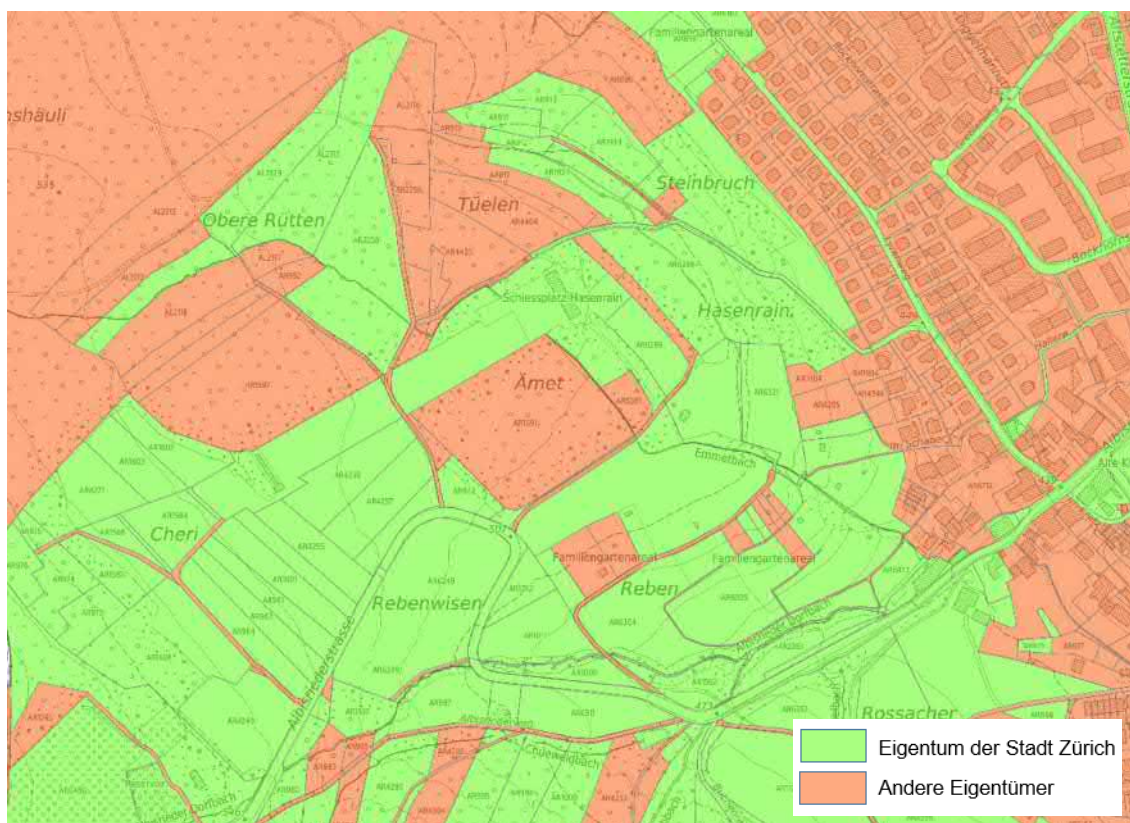


Abb 11. Eigentumsverhältnisse (Statistik Zürich)

2.1.9 Bericht städtisches Gartenland

Im Bericht zum städtischen Gartenland sind Ziele formuliert, welche im Planungsgebiet von Bedeutung sind:

- Das Gartenangebot ist im heutigen Umfang zu erhalten.
- Die Gärten sind erlebbar für Erholungssuchende (einsehbar, querbar, Aufenthaltsbereiche).
- Das Gartenangebot umfasst verschiedene Gartenformen für unterschiedliche Bedürfnisse.
- Garten statt Bauten. Der Anteil der Bauten und der Bodenversiegelung wird gering gehalten.
- Das kleinstrukturierte Mosaik trägt zu einer hohen Biodiversität bei.
- Gute Einbindung im Quartier durch (Erholungs-)Angebote.

Diese Ziele bilden die Grundlage für die Entwicklung der Gärten im Hasenrain.

2.1.10 Flurwege

Eine Vielzahl von Flur- und Waldwegen ist nicht in den Richtplänen abgebildet. Sie bilden zusammen ein dichtes Fusswegnetz im siedlungsnahen Bereich des Hasenrains. Am Südhang sind die ehemaligen Flurwege aufgelassen und nicht mehr für die Öffentlichkeit begehbar. Im Grundbuch bestehen aber weiterhin dingliche Verbindungen und Anteilsberechtigungen an diesen Flurwegen. Sie schliessen an Wege an, welche über einen Quartierplan die Verbindung an den Lyrenweg sichern (Fuss- und Fahrwegrechte).

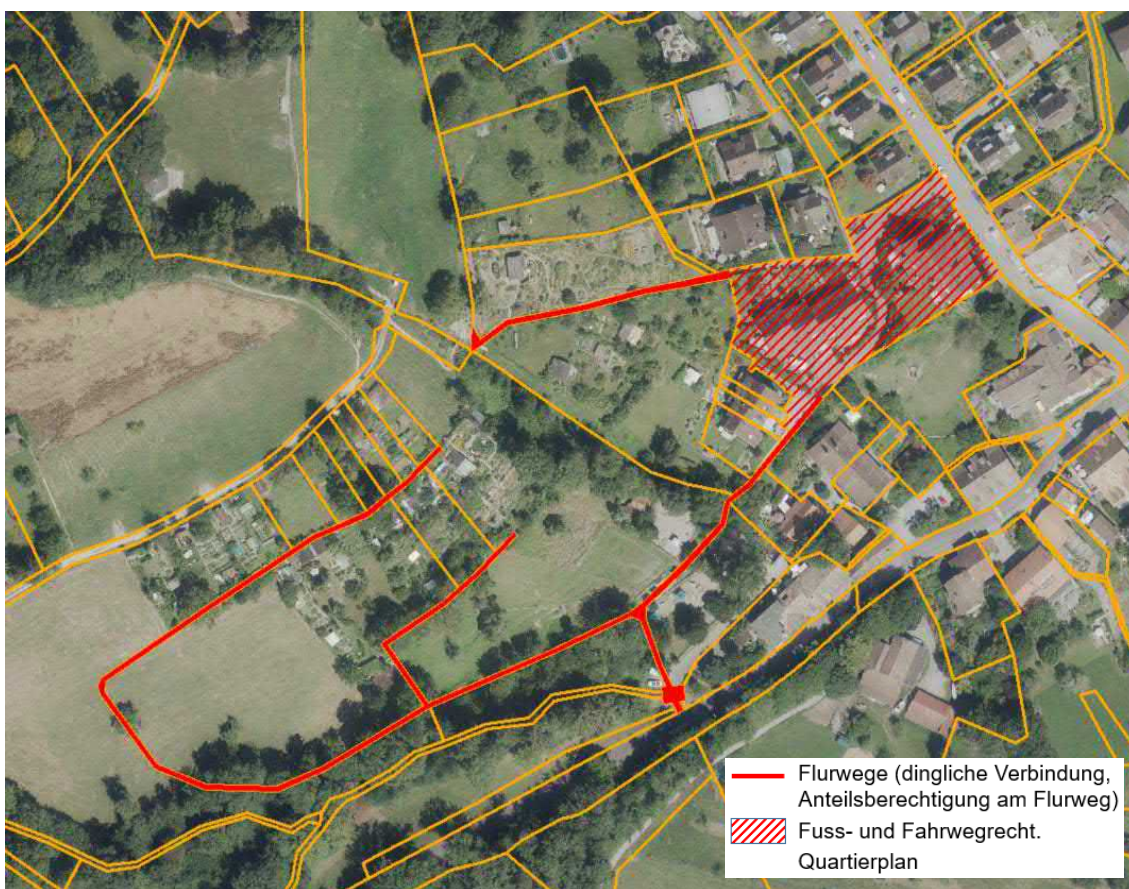


Abb 12. Relevante Flurwege mit Grundbucheinträgen

2.2 Landschaftsanalyse, Landschaftsbild

2.2.1 Landschaftsstruktur

Das Limmattal ist im Gebiet der Stadt Zürich durch bewaldete Hügelzüge begrenzt. Im Südwesten sind dies der Uetliberg und der Buechhoger, im Nordosten der Zürich-, Käfer- und Hönngerberg. Zwischen diesen bewaldeten Hügelzügen und dem bebauten Siedlungsgebiet zieht sich ein offenes Freiraumband, in welchem die Aussichtspunkte (Heerenbergli, Hasenrain, Waid usw.) angelegt sind. Die nördlichen Aussichtspunkte (dicke Pfeile in Abb. 13) sind ausgestaltete und ausgezeichnete Orte, auf der Uetlibergseite (dünne Pfeile in Abb. 13) ist die Gestaltung und Ausprägung eher zurückhaltend.

Das Freiraumband und die Aussichtspunkte sind wesentlich für die Naherholung der Bevölkerung. Mit der baulichen Innenentwicklung und dem damit verbundenen Bevölkerungswachstum, nimmt der Druck auf diese Naherholungsgebiete zu. Der Buechhoger bzw. der Hasenrain ist der Hausberg Albisriedens und sollte gestärkt werden, um seiner Bedeutung gerecht zu werden und um den Nutzungsdruck aufnehmen zu können.



Abb 13. Übergeordnete Sicht

Nutzungskonzept Hasenrain

Der Wald und die bestockten Bäche begrenzen und gliedern die offenen Landschaftskammern im Hasenrain. Nur am Siedlungsrand ist der Waldgürtel durchbrochen. Das Planungsgebiet lässt sich ausserhalb des Waldes in drei Räume gliedern:

- Der grösste Raum in der Cheri wird bestimmt durch Wies- und Ackerland und wird von der Schlaufe der Albisriederstrasse durchquert. Im nördlichen Bereich stösst die Schiessanlage an diesen Raum.
- Die restliche Schiessanlage und ein Teil des heutigen Parks bilden eine Schneise im Wald und trennen ein Waldstück ab. Das Schützenhaus und der Parkplatz unterteilen diese Schneise.
- Im Süd- und Osthang liegen die Aussichtsterrasse des Quartierparks, die Wiesen und Weiden und dispers verteilte Gärten.

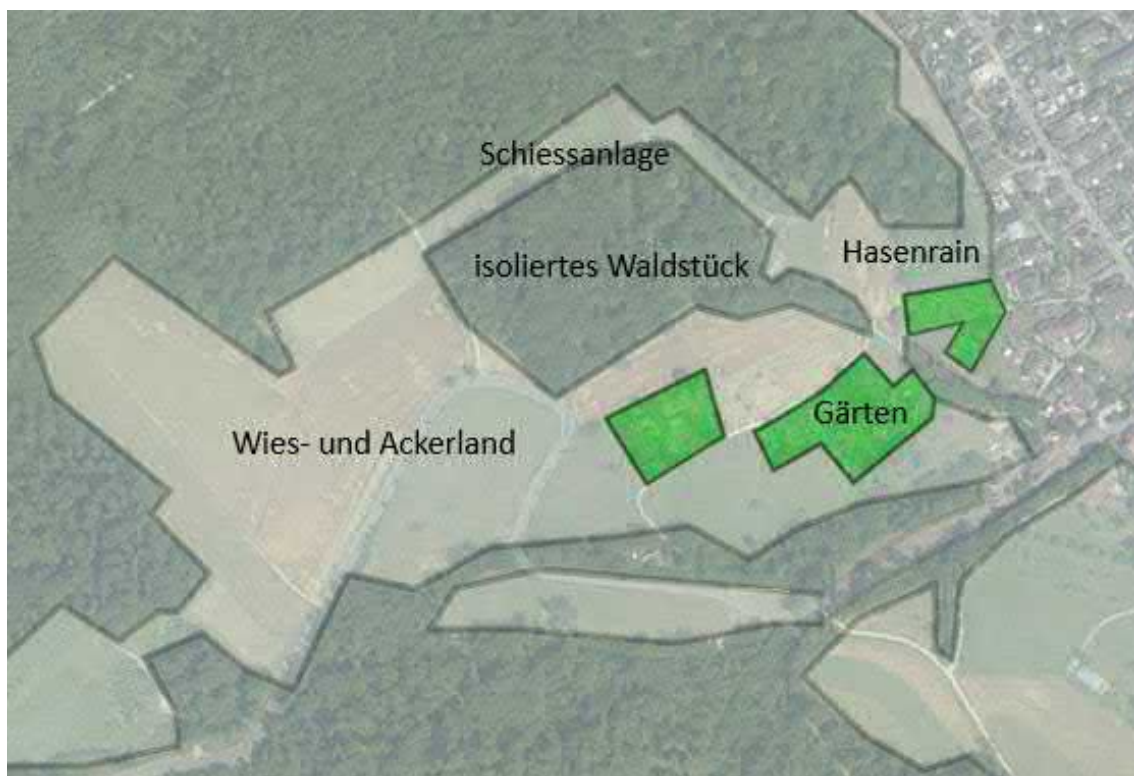


Abb 14. Landschaftsstruktur im Hasenrain

2.2.2 Topografie

Die Topografie des Planungsgebietes lässt sich grob wie folgt umschreiben: Die Hänge im Osten (Hasenrain) und Süden (Rebwiesen und Reben) stossen an das Tobel des Albisrieder Dorfbaches und an den Siedlungsrand. Der Emmetbach trennt durch seine Bestockung den Südhang räumlich mehrheitlich vom Osthang ab. Oberhalb dieser Hänge befindet sich ein geneigtes Plateau, welches von der Cheri aus in Richtung Hasenrain und Reben abfällt. Das Waldgebiet Ämet liegt auf diesem Plateau.



Abb 15. Topografie



Abb 16. Atemberaubender Blick vom Quartierpark Hasenrain auf die Stadt Zürich



Abb 17. Blick von der Cheri über Reben auf die Stadt Zürich

Die Ost- und Südhänge weisen eine kaskadenartige Topografie auf. An der Süd- und der Ostseite des Ämetwaldes liegen als Teil des leicht geneigten Plateaus eigentliche Terrassen. Von der Ostterrasse (grün in Abb. 19), dem heutigen Quartierpark, ist eine eindruckliche Sicht (Pfeil in Abb. 19) auf die Stadt Zürich möglich, vom Weg entlang der Südterrasse der Blick auf den Uetliberg. Über beide Hänge zieht sich ein ebenes Zwischenniveau.

Die Südterrassen und das Zwischenniveau weisen ein hohes Potenzial als attraktive Freiräume mit Erholungsqualität auf (orange in Abb. 19).

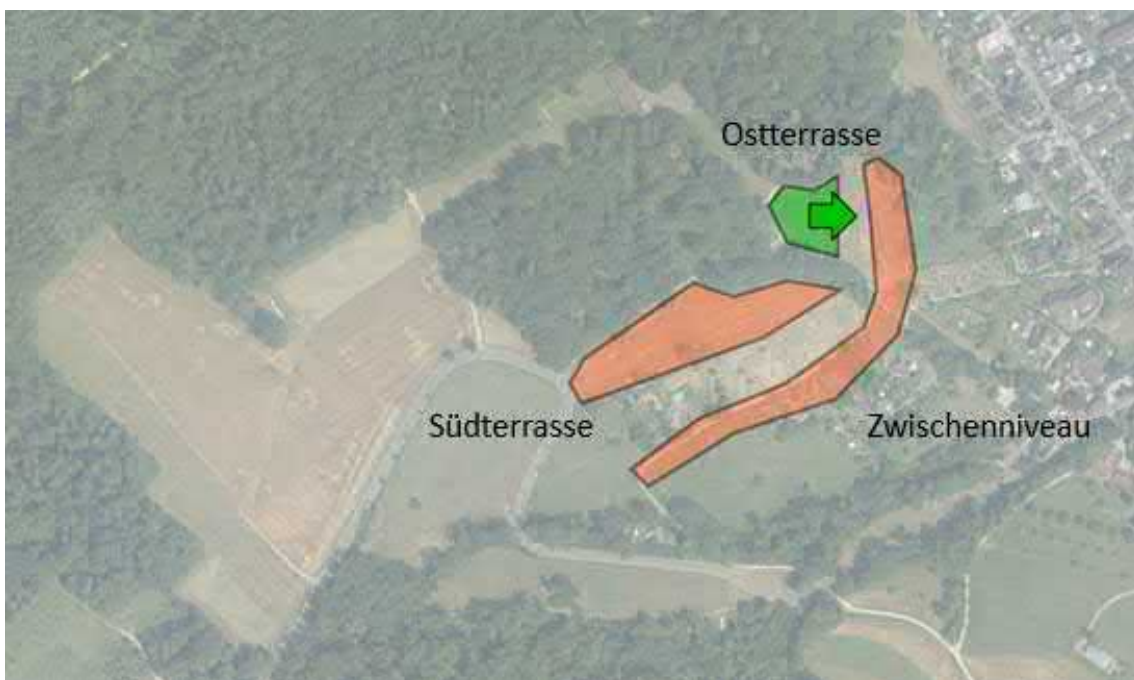


Abb 18. Terrassen an Ost- und Südhängen



Abb 19. Zwischenniveaus unterhalb des Quartierparks

2.2.3 Fusswege und Zufahrt zum Hasenrain

Heute ist der Hasenrain vom alten Ortskern Albisriedens aus über zwei nicht leicht auffindbare, sehr unterschiedliche Wege erreichbar:

- Der Fussweg Hasenrain führt vom Lyrenweg über lange Treppen (Im Schaber) direkt und steil auf das Plateau. Der Weg ist auf beiden Seiten durch Gärten (Kleingärten, Privatgärten usw.) gefasst und quert mit zwei Stegen den stark verbauten Emmetbach.
- Der Fussweg Albisriederstrasse - Reben führt indirekt über den Rossacher ins Gebiet Reben und auf den Hasenrain. Er ist abwechslungsreich, ohne Treppen und damit auch kinderwagentauglich. Grossräumig ist er über den Buchenrainweg an den Uetliberg angebunden.

Über den Wanderweg Lyrenweg - Bockhorn - Obere Rütten (siehe Abb. 21) kann der Hasenrain über eine Treppe (ehemaliger Hohlweg) erreicht werden. Von Norden her ist der Hasenrain schwer auffindbar und schlecht an das Fuss- und Wanderwegnetz angebunden.

Insgesamt sind aber alle Fusswege so angelegt, dass sie schwer aufzufinden sind und teilweise über steile Treppen führen.

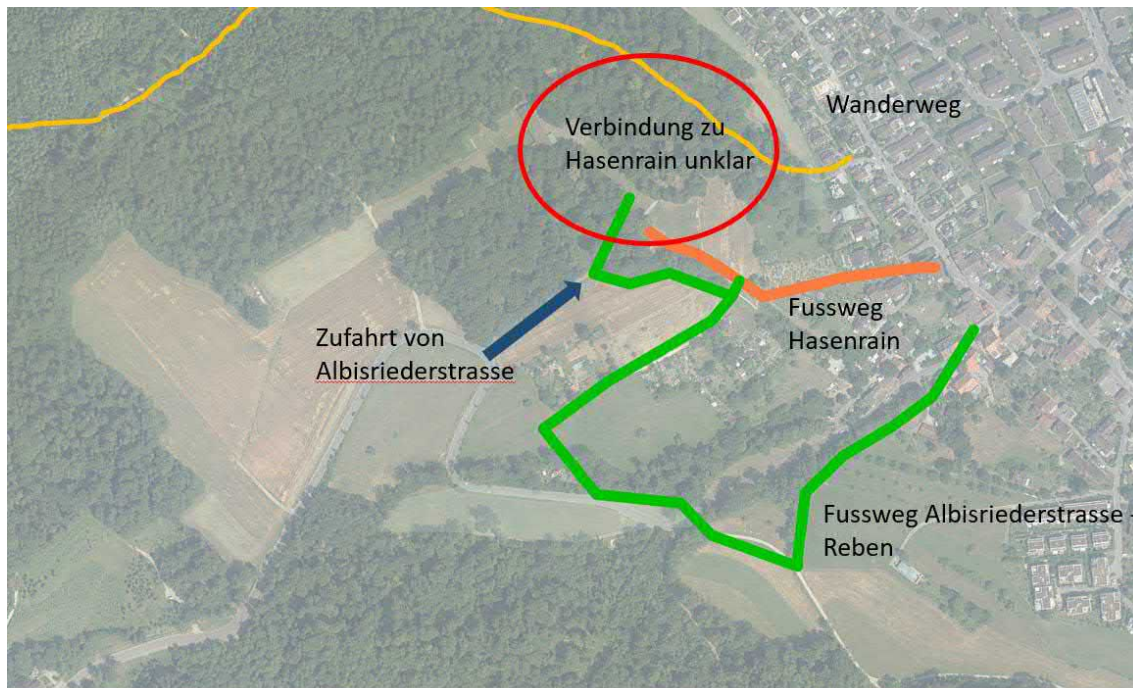


Abb 20. Wege vom Ortskern zum Hasenrain

Die Zufahrt zum Schützenhaus und zum öffentlichen Parkplatz führt über die Albisriederstrasse und entlang bzw. durch das Waldstück Ämet. Direkt an dieser Erschliessung befinden sich auch das ZüriWC und die Waldhütte. Der Parkplatz wird vom Waldrevier Uetliberg als Zwischenlager für Holzschnitzel genutzt. Dies ist zukünftig zonenrechtlich nicht mehr möglich (Fremdnutzung) und muss in den Wald verschoben werden. Eine Zufahrt muss weiterhin gewährleistet sein.



Abb 21. Treppe Im Schaber



Abb 22. Fussweg über Reben zum Hasenrain



Abb 23. Zufahrt zum Hasenrain durch den Wald

2.2.4 Nutzung

Die Nutzungen sind heute ohne erkennbare, übergeordnete Struktur verteilt. Die Ortsbezeichnungen Reben und Rebwiesen geben Hinweise auf die ursprüngliche Nutzung.

Die Landschaftskammer in der Cheri wird mit Ackerflächen und Wiesen landwirtschaftlich genutzt. Der Scheibenstand in der Schiessanlage ist die einzige Infrastruktur in diesem Raum. Oberhalb Reben auf der Südterrasse liegt ein flacher langgezogener Acker. Die Schiessanlage mit Schützenhaus und Parkplatz trennt den Wald und begrenzt den Park.

Der Quartierpark besteht aus zwei Teilen: der Aussichtsterrasse und der vom Wald gefassten, langezogenen Rasenfläche, welche sich bis zu Schützenhaus und Parkplatz hinzieht. Am Rand der Aussichtsterrasse befinden sich das ZüriWC und die Waldhütte. Um den Quartierpark sind Spielplatz und Grillplätze im Wald angelegt.

In den Reben und am Hasenrain befinden sich Gärten gestreut im Hang. Die Gärten strukturieren die Hänge einerseits, andererseits verhindern sie auch, dass die feine Topografie wahrnehmbar ist und Sichtbeziehungen über die Hänge offenbleiben. Zwischen und um die Gärten befinden sich Wiesen und Weiden, teilweise mit Obstbäumen.



Abb 24. Nutzungsstruktur



Abb 25. Spielplatz und Grillplatz am Waldrand, Waldhütte im Quartierpark



Abb 26. Wiesen, Gärten und Obstbäume am Südhang Reben



Abb 27. Ackerfläche auf der Südterrasse



Abb 28. Schützenhaus mit Parkplatz



Abb 29. Blick vom Scheibenstand durch die Schneise auf das Schützenhaus

2.2.5 Biodiversität

Das Gebiet befindet sich in einer vorteilhaften Hangexposition mit attraktiven Wiesen- und Waldrandsituationen, welche für Wildtiere wichtige Austrittsflächen bieten. Die wichtigsten Naturwerte sind die extensiven Wiesen und Magerwiesen, Obstgärten, Gewässer und die strukturreichen, kleinräumigen Gärten. Die Waldränder mit den vorgelagerten Wiesenflächen weisen einen hohen ökologischen Wert auf.

Entlang der Waldränder gibt es beachtliche Vorkommen von Heuschrecken und Tagfaltern, entlang der Fließgewässer von Amphibien.

Aufwertungspotenziale liegen bei den offenen Flächen in der Förderung von Blumenwiesen, extensiven Wiesen und/oder Biodiversitätsförderflächen sowie der stufigen und buchtigen Gestaltung des Waldrandbereichs.

Der Emmetbach, welcher quer durch das Planungsgebiet verläuft, weist eine sehr unterschiedlich Qualität auf. Er fließt als strukturreicher Waldbach bis zur Schiessanlage, quert diese und verläuft dann in einer Rinne bis zur Strasse. Von dort fließt er als Waldbach bis an die Plateaukante und danach, stark verbaut, den Hang hinunter bis nach Albisrieden. Eine Revitalisierung des Emmetbaches bietet sich auf Teilstrecken an.



Abb 30. Strukturreicher Waldrand in der Cheri



Abb 31. Emmetbach im Wald

2.2.6 Konflikte

Schiesslärm

Der Schiesslärm führt zu einem Konflikt zwischen der Schiessanlage und der Erholungsnutzung und wird von den Anwohnenden als störend empfunden. Für die Schiessanlage Hasenrain wurde im Jahr 2017 ein neues, flächendeckendes Lärmgutachten nach aktuellem Stand der Technik (sonARMS) erstellt. Die Grenzwerte können in allen Zonen eingehalten werden, aber das Vorsorgeprinzip (Art. 11 Umweltschutzgesetz, USG) ist ebenfalls zu berücksichtigen. Eine Betriebsoptimierung ist eine einfache Massnahme, um die lärmigen Ereignisse zu reduzieren. Neben den Betriebszeiten werden auch bauliche Massnahmen zur weiteren Reduktion des Schiesslärms geprüft. Aus Sicht des Lärmschutzes sind ab Schiesssaison 2022 der maximal zulässige Schiessbetrieb und sonstige mögliche Massnahmen mit einer neuen Baudirektionsverfügung festzulegen. Mit der Verfügung wird zusätzlich das Schiessen an Sonn- und Feiertagen ausgeschlossen oder zumindest weitgehend minimiert.

Offene Feuer und Littering

An schönen Wochenenden und Abenden sind die Grillplätze im Hasenrain stark genutzt. Es werden auch offene Feuer im Rasen entfacht, dies führt zu Brandflächen. Nach der intensiven Nutzung bleibt - wie in vielen anderen Parkanlagen - Abfall liegen.

Nutzungsdruck / Zufahrt und Parkplatz

Der grosse, unbewirtschaftete Parkplatz führt dazu, dass viele Besuchende mit dem Auto zum Hasenrain fahren. An schönen Wochenenden ist der Parkplatz überfüllt. Der Nutzungsdruck auf die Parkanlage und den Wald ist entsprechend hoch. Es ist davon auszugehen, dass sich mit der Aufhebung des Parkplatzes die Art der Nutzung verändern wird. Für grössere Gruppen, die sich an Wochenenden und Feiertagen treffen, mit Autos anfahren und welche Tische, grosse Grills usw. mitbringen, ist der Hasenrain aufgrund des fehlenden Parkplatzes dann nicht mehr attraktiv.

3 Rahmenbedingungen und Szenarien

3.1 Wichtigste Rahmenbedingungen und Handlungsbedarf

Mit der Aufhebung der Schiessanlage spätestens per 01.01.2031 werden das Schützenhaus und die Fläche der Schiessanlage frei für andere Nutzungen.

Wichtigste Rahmenbedingungen für die zukünftige Entwicklung

- Mit der dringliche Motion Hasenrain (GR Nr. 2019/464) vom 30. Oktober 2019 beauftragt der Gemeinderat den Stadtrat mit einem Nutzungskonzept eine niederschwellige öffentliche Nutzung festzulegen. Gemäss dieser Motion besteht ein Bedarf an Freiraum für Aufenthalt, Begegnung, Ruhe, Bewegung, Spiel und Sport. Der genaue Bedarf wird in einer Mitwirkung zeitnah vor der Umsetzung ermittelt, um die zu jenem Zeitpunkt relevanten Bedürfnisse aufnehmen und umsetzen zu können.
- Der Bedarf an Flächen zum Gärtnern und für die gemeinschaftliche Produktion ist hoch.
- Eine zukünftige Nutzung des Schützenhauses muss einen Bezug zum Park aufweisen und darf die Multifunktionalität des Parks nicht beeinträchtigen.
- Der Parkplatz muss aufgehoben werden, da er nur durch den Schiessbetrieb legitimiert ist.
- Mit der Umzonung der Schiessanlage in eine FP ist die Nutzung als Park vorgegeben. Der Praxisleitfaden Freihaltezone Parkanlagen und Plätze (FP) definiert den Spielraum.
- Das Gebiet Cheri ist ein wichtiges Wildaustrittsgebiet und ein Wildtierkorridor. Westlich des Flurweges, welcher die Schiessanlage quert, sind keine Fusswege ausserhalb des Waldes und auch keine Erholungsinfrastrukturen vorhanden: dies sollte so bleiben, um Störungen des Wildes zu vermeiden.
- Im Wald und in der Freihaltezone F sind nur punktuelle Erholungsinfrastrukturen zulässig. Die Bewilligungsfähigkeit von Erholungsinfrastrukturen im Wald richtet sich nach der Waldgesetzgebung.
- Die Ziele zu den kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekten der Stadt Zürich (KSO) sind zu berücksichtigen.
- Einige Liegenschaften sind nicht im Besitz der Stadt Zürich.

Handlungsbedarf

- Der Hasenrain ist der Hausberg Albisriedens und soll in seiner Bedeutung gestärkt werden.
- Die Schiessanlage soll durch eine Parknutzung abgelöst werden, die im Bezug zur Landschaft in das bestehende Gefüge eingepasst ist und die Bedürfnisse der Bevölkerung nach Freiraum Aufenthalt, Begegnung, Ruhe, Bewegung und Spiel abdecken kann.
- Die Gartenflächen sollen die Bedürfnisse der Bevölkerung zum Gärtnern abdecken und die Äcker und Wiesen der solidarische Landwirtschaft dienen.
- Die Fusswegerschliessung des Hasenrains ist zu verbessern.
- Die Anordnung der Nutzungen muss die landschaftlichen und naturräumlichen Werte möglichst gut berücksichtigen. Die funktionalen Bezüge zur Siedlung (Wege, Nutzungen mit Infrastruktur siedlungsnah) sollen verbessert werden. Damit sollen

- auch die Erholung der Bevölkerung mit kurzen Wegen gefördert werden und ein Beitrag an den Klimaschutz geleistet werden.
- Die bestehenden Naturwerte sind zu bewahren und weiterzuentwickeln. Das Potenzial der landschaftlichen und naturräumlichen Werte für die Biodiversität und Erholung ist gross und sollte genutzt werden.

3.2 Szenarien

Aufgrund der Ergebnisse der Analyse und als Grundlage für das Nutzungskonzept wurden Szenarien entworfen. Der vielfältige Landschaftsraum kann als Ganzes oder in Teilräumen entwickelt werden. Entscheidend sind die landschaftlichen Potenziale und Strukturen, die den heutigen und künftigen Bedürfnissen sowie den Nutzungsmöglichkeiten gegenübergestellt werden. Die Szenarien berücksichtigen die wichtigsten Rahmenbedingungen und den Handlungsbedarf. Sie dienen dazu, das Spektrum der zukünftigen Nutzung und Ausprägung (Erholung, Biodiversität, Produktion, Gestaltung) auszuloten. Dabei wurden Entwicklungsmöglichkeiten mit Schwerpunkten und Spielräumen aufgezeigt und bewertet. Nicht alle Szenarien machen flächendeckende Aussagen, es sind nur die für das jeweilige Szenario wesentlichen Inhalte dargestellt.

Die Szenarien gehen bewusst über das hinaus, was die Motion und der Zonierungsvorschlag vorsehen. Es ging dabei nicht um das Bevorzugen und um die Weiterentwicklung eines bestimmten Szenarios, sondern um eine Diskussion über den Ort und sein Potential. Auf Basis dieser Diskussion wurden dann das Zielbild und das Konzept entworfen.

Folgende Szenarien wurden erarbeitet. Der Hasenrain als ...

- a. Erholungsort von regionaler Bedeutung, Schwerpunkt: Intensive Erholungsangebote mit regionaler Ausstrahlung
- b. Naherholungsoase der Bevölkerung Albisriedens, Schwerpunkt: Quartierbezogene Erholungsangebote
- c. Vielfältige Produktionslandschaft, Schwerpunkt: Produktion durch die Land- und Fortwirtschaft und durch die Quartierbevölkerung
- d. Offenes Freiraumband, Schwerpunkt: offene, durchgehende Landschaft, ohne Gebäude und ohne eingezäunte Gärten
- e. Gestaltete Artenförderung, Hypernatur (Artenförderung, gestalterisch ausgeprägt), Schwerpunkt: Maximale Aufwertung zur Artenförderung

Das Szenario a. mit der regionalen Ausprägung wurde verworfen, da der lokale Erholungsraum als wichtiger beurteilt wurde als ein weiterer Ort mit erhöhter Aktivität. Zudem standen der Erschliessungsbedarf und die erforderlichen Parkplätze im Widerspruch zu den Verkehrs- und Umweltzielen der Stadt Zürich.

Das Szenario e. mit der gestalteten Hypernatur wurde als primärer Konzeptansatz ebenfalls verworfen. Die Artenförderung soll auf allen Flächen (bspw. Waldränder, Brachen, Wiesen/Weiden, Obstgärten, Bäche) aufgegriffen und Synergien genutzt werden.

Von den Szenarien b. bis e. sind somit Teilaspekte in das Konzept eingeflossen.

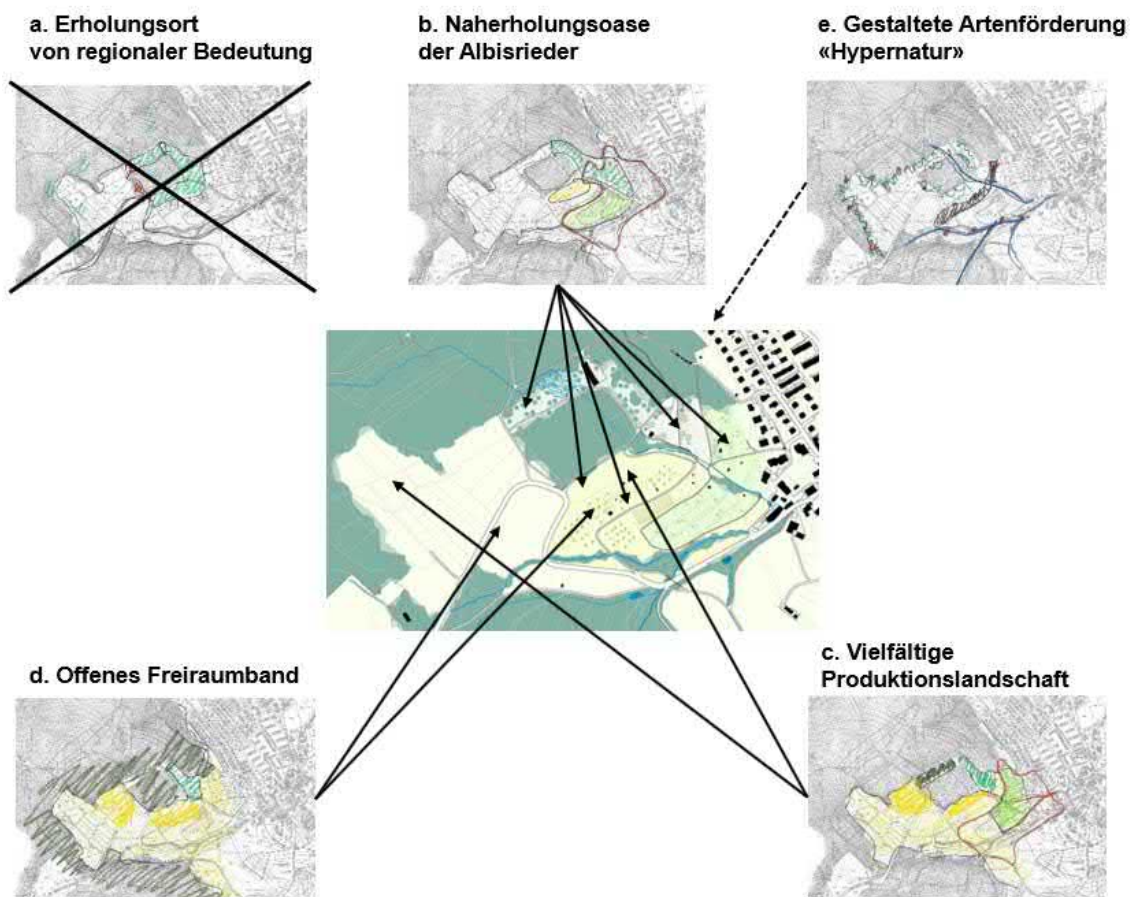


Abb 32. Geprüfte Szenarien

4 Konzept

4.1 Landschaftsstruktur

Ziel ist es, den Hasenrain in die übergeordnete landschaftliche Struktur zu integrieren und ihn klar zu gliedern in: Siedlung, Gärten, Wies- und Ackerland inkl. Park, Wald.

Die Gärten werden entlang der Siedlung konzentriert. Die Schneise des heutigen nördlichen Parkteils und des zukünftigen Parks auf dem heutigen Schiessplatzareal werden räumlich dem Wald zugeordnet.



Abb 33. Konzeptschema Landschaftsstruktur

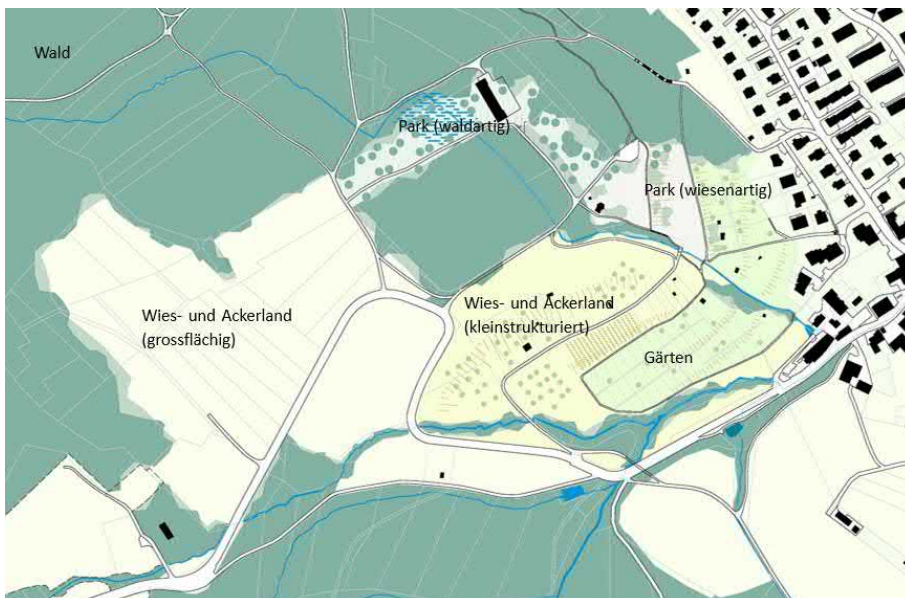


Abb 34. Konzeptplan Landschaftsstruktur

4.2 Topographie

Das grosse Potenzial der Topografie wird genutzt.

Auf der oberen Ebene wird die bestehende, nach Osten ausgerichtete Raumkammer des Hasenrains mit Stadtblick bewahrt und gestärkt. Die nach Süden ausgerichtete Raumkammer mit Blick auf den Uetliberg wird durch eine Nutzungsänderung (neu zusammen mit der Bevölkerung bewirtschaftet) und durch die Stärkung des Wegenetzes für die Erholung aktiviert. Auf der unteren Ebene wird die verbindende, bogenförmige Geländeterrasse freigespielt (Gärten aufheben zugunsten durchgehender Wiesenflächen) sowie durch Wege und die Parkerweiterung erlebbar gemacht.

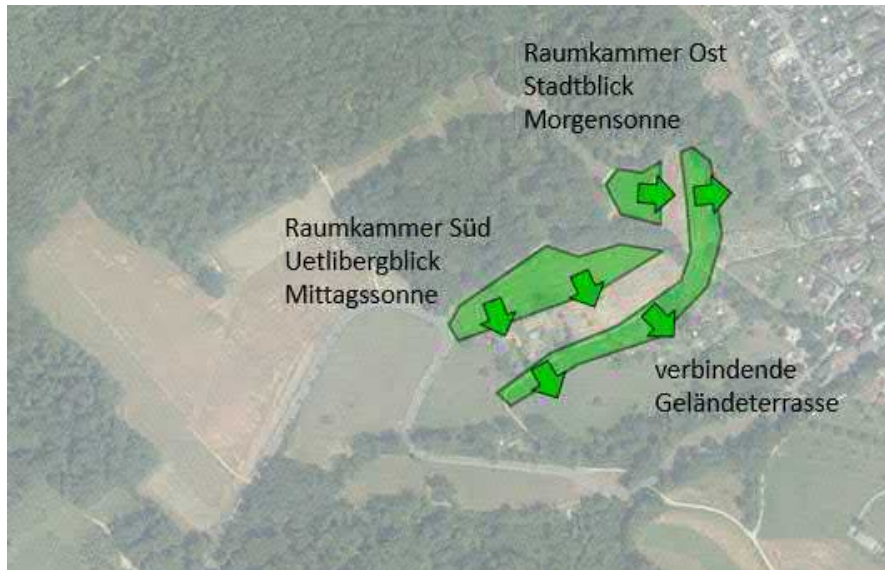


Abb 35. Konzeptschema Topographie

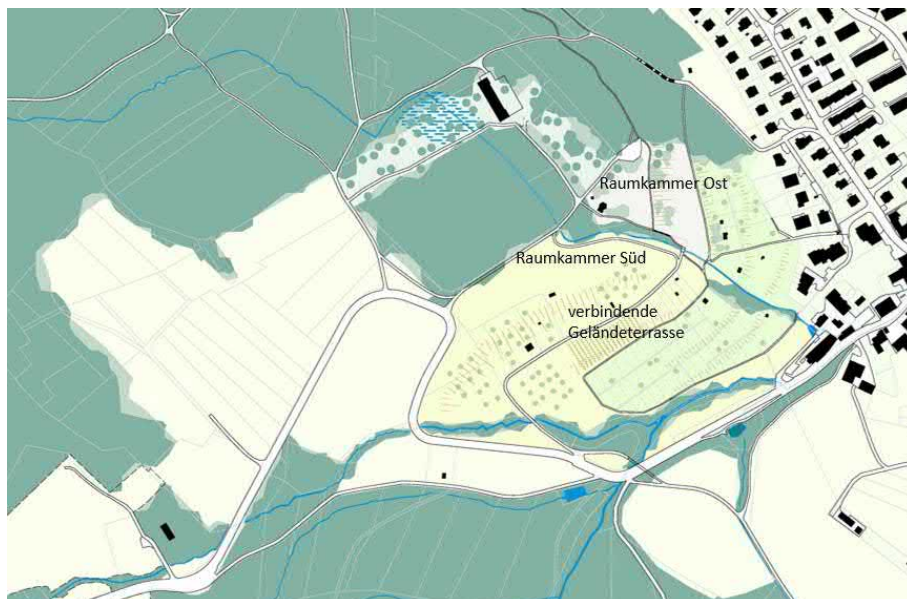


Abb 36. Konzeptplan Topographie

4.3 Wege

Das Gebiet wird durch Wegeergänzungen besser erschlossen. Die Ausgangspunkte der Wege in den Hasenrain liegen an ortsbaulichen Merkmalen in der Siedlung, möglichst nahe am alten Dorfkern Albrisriedens und sind damit gut auffindbar.

Die vier Wege bieten unterschiedliche Qualitäten und Erlebnisse. Sie verlaufen teilweise auf bestehenden Wegen und werden gezielt durch neue Wegabschnitte ergänzt (siehe Legende Abb. 38).

Trotz der Hanglage kann der Hasenrain über den Gartenweg und den Wiesenweg mit Rollstühlen und Kinderwagen erreicht werden. Die direkte Verbindung von Albrisrieden bildet der Direttissima-Weg, welcher quer durch alle Parzelle führt und diese erlebbar macht.

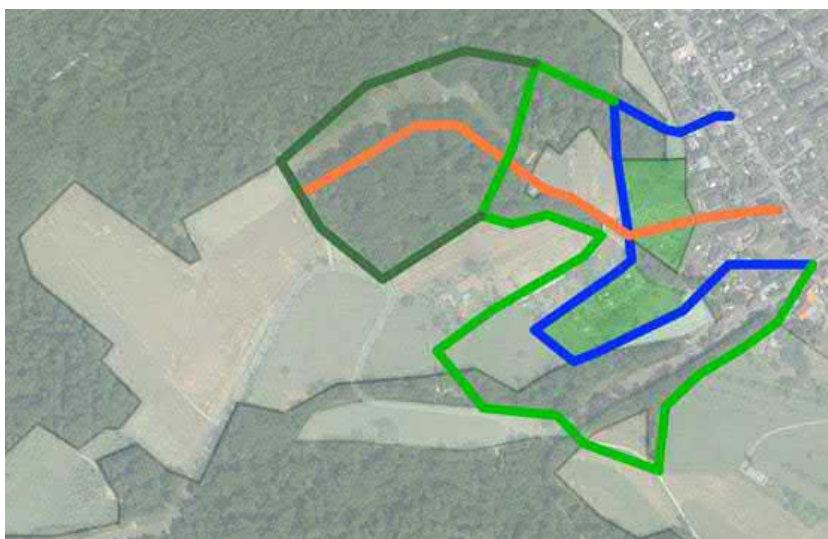


Abb 37. Konzeptschema Wege



- Bestand / geplant
- - - - Direttissima-Weg
 - - - - Gartenweg
 - - - - Wiesenweg
 - - - - Waldweg
 - | | | | | Treppen
 - <<<< Steile Wege

Abb 38. Konzeptplan Wege

4.4 Nutzungen

Der Schwerpunkt der aktiven Erholungsnutzung liegt - nahe dem Siedlungsgebiet Albisrieden - im Park, auf den erholungsbezogenen Landwirtschaftsflächen (Bewirtschaftung mit der Bevölkerung) sowie in den Gärten. Die Landschaftsstruktur und die Topografie bilden Leitlinie und Inspiration für die Nutzung und Gestaltung der Teilbereiche.

Der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Nutzung und Ökologie liegt in der westlichen Landschaftskammer (Cheri).

Die Flurstrasse zwischen Albisriederstrasse und Wald bildet die funktionale Grenze dieser beiden Schwerpunkte.



Abb 39. Konzeptschema Nutzungen

Die Art der Nutzung richtet sich nach dem Potenzial der Fläche. Die Gliederung in Gärten, Wies- und Ackerland, Park, Wald und die Schwerpunkte sind berücksichtigt.

Die öffentlichen Flächen (Parks, Wege, Wald) können frei im vorgegebenen Rahmen (frei zugänglicher und flächig nutzbarer Park, Betretungsrecht Wald, Fusswege) genutzt werden. Infrastrukturen wie Sitzgelegenheiten, Feuerstellen werden den Bedürfnissen angepasst.

Gemeinschaftlich genutzte Flächen (Gärten, Obstgärten, Ackerflächen) werden in sinnvollen Einheiten und bedarfsgerecht verpachtet.

Nutzungsintensitäten

Hoch: Die Nutzungsintensität ist in den Parkteilen und punktuell am Waldrand am höchsten. Die Parkteile werden flächig und intensiv genutzt und sind frei zugänglich, ebenso die Grillplätze sowie der Spielplatz am Waldrand

Mittel: Sowohl die Gemeinschaftsgärten als auch die durch Bevölkerung mitgenutzten bzw. mitbewirtschafteten Wiesen, Weiden und Äcker (solidarische Landwirtschaft) sind nur für die an der Bewirtschaftung beteiligte Bevölkerung zugänglich. Sie sind aber von den Wegen aus für die gesamte Bevölkerung erlebbar.

Mittel bis tief: Die Waldwege werden intensiv begangen und befahren (Velo). Auch der Wald selbst kann begangen werden. Eine flächige Nutzung wie im Park oder in den Gärten ist aber nicht möglich.

Tief: Die Landwirtschaftsflächen sind von den durchführenden Flurwegen aus erlebbar.

Vorrang Natur: Die Landschaftskammer Cheri zwischen Albisriederstrasse, Wald und Flurweg kann bereits heute nicht begangen werden und ist nur von der Strasse und dem einen Flurweg aus erlebbar. Aufgrund der hohen Bedeutung als Wildaustrittsgebiet und Wildtierkorridor sowie aufgrund der Naturwerte hat in diesem Gebiet die Natur Vorrang.

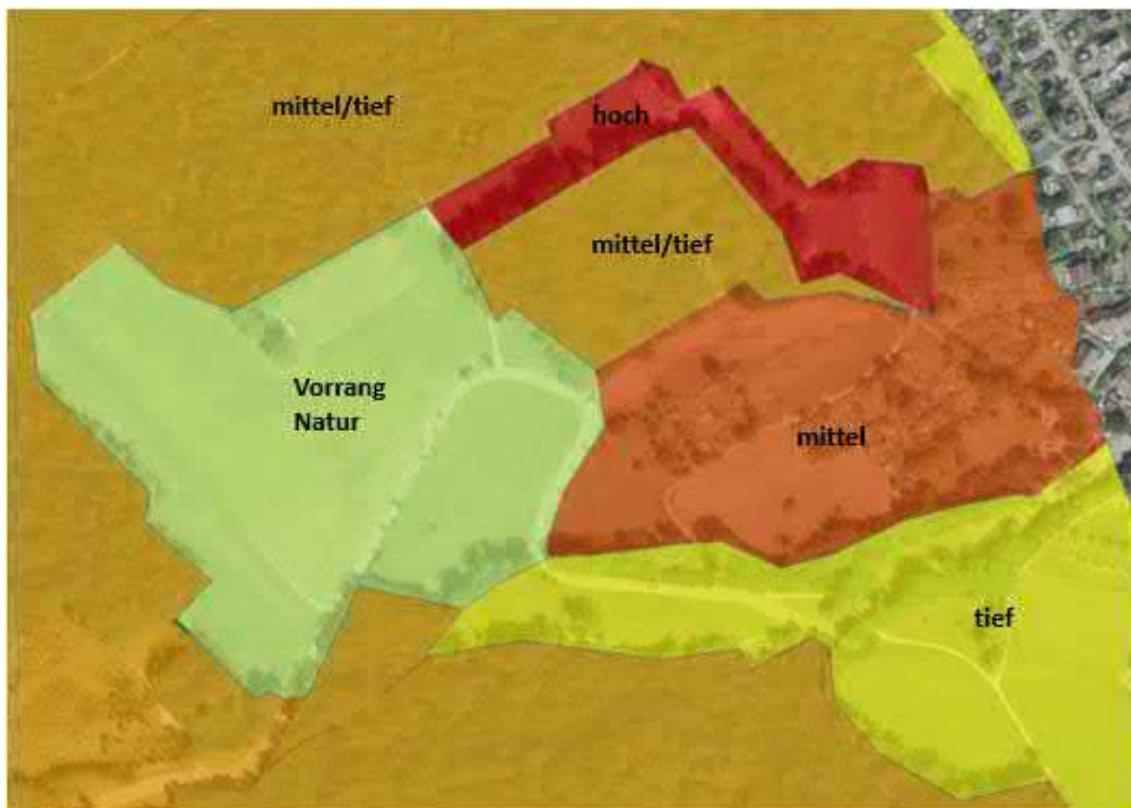


Abb 40. Konzeptschema Nutzungsintensitäten

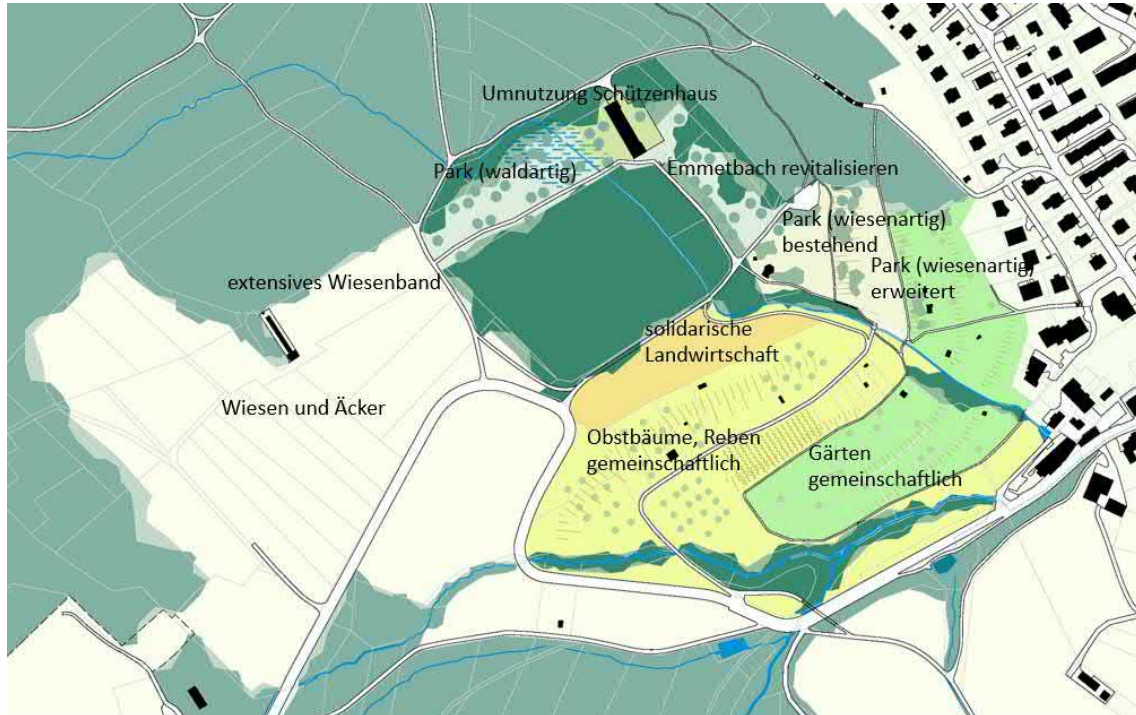


Abb 41. Konzeptplan Nutzungen

Teilbereich Schiessanlage

Bis zur Aufhebung des Schiessbetriebs voraussichtlich Ende 2030, werden zwischenzeitlich allfällige Nutzungsbedürfnisse der Bevölkerung im Rahmen der betrieblichen und zonenrechtlichen Vorgaben in Abstimmung mit dem Schützenverein aufgenommen.

Nach der Schliessung der Schiessanlage mit Auslaufen des Mietvertrags spätestens ab 01.01.2031 erfolgt deren Umnutzung:

- Der öffentliche Parkplatz wird aufgehoben und dem Park zugeschlagen.
- Das Schützenhaus wird bei Bedarf ganz oder teilweise erhalten und dient als Stützpunkt für die Parknutzung. Es erhält auf der Nordostseite eine befestigte Vorzone und auf der Südwestseite einen grünen Aussenbereich (bis und mit Emmetbach).
Zonenrechtlich mögliche Infrastrukturen und Nutzungen im Schützenhaus sind eine Küche, ein mietbarer Raum für Anlässe, Räume für die Umweltbildung, ein WC, ein saisonaler Kiosk, ein Lager für Spielgeräte usw., sowie ein kleiner Stützpunkt für den Grünflächenunterhalt.
- Die Schiessplatzfläche östlich des Flurweges wird zu einem waldartigen Park. Er kann Picknickplätze mit grossen Grillstellen für Gruppen, Weiher, Experimentierflächen, Pumptracks für Kinder, grössere Wiesenflächen für Gruppenspiele enthalten.
- Die Schiessplatzfläche westlich des Flurweges wird zum extensiven Wiesenband (Wildaustritt) und der Scheibenstand wird abgebrochen.



Abb 42. Konzeptplan Teilbereich Schiessanlage

4.5 Biodiversität

Die Artenförderung wird auf allen Flächen (bspw. Waldränder, Brachen, Wiesen/Weiden, Obstgärten, Bäche) sowie im offenen Park aufgegriffen und Synergien werden genutzt. KSO und weitere wertvolle Flächen (aus Biotoptypenkartierung) sowie Vernetzungskorridore werden berücksichtigt und weiterentwickelt.

Waldränder werden in ihrem Wert weiter gestärkt und als Wildaustrittsflächen vor Störungen geschützt. Der Emmetbach wird in den befestigten Abschnitten revitalisiert und an den idealen Standorten durch Weiher erweitert. Die dafür idealen Standorte müssen dazu noch präzisiert werden. Die Ackerflächen werden mit Buntbrachen- und Krautstreifen strukturiert, extensive Wiesen und Obstgärten sowie strukturreiche Gartenflächen werden gefördert.

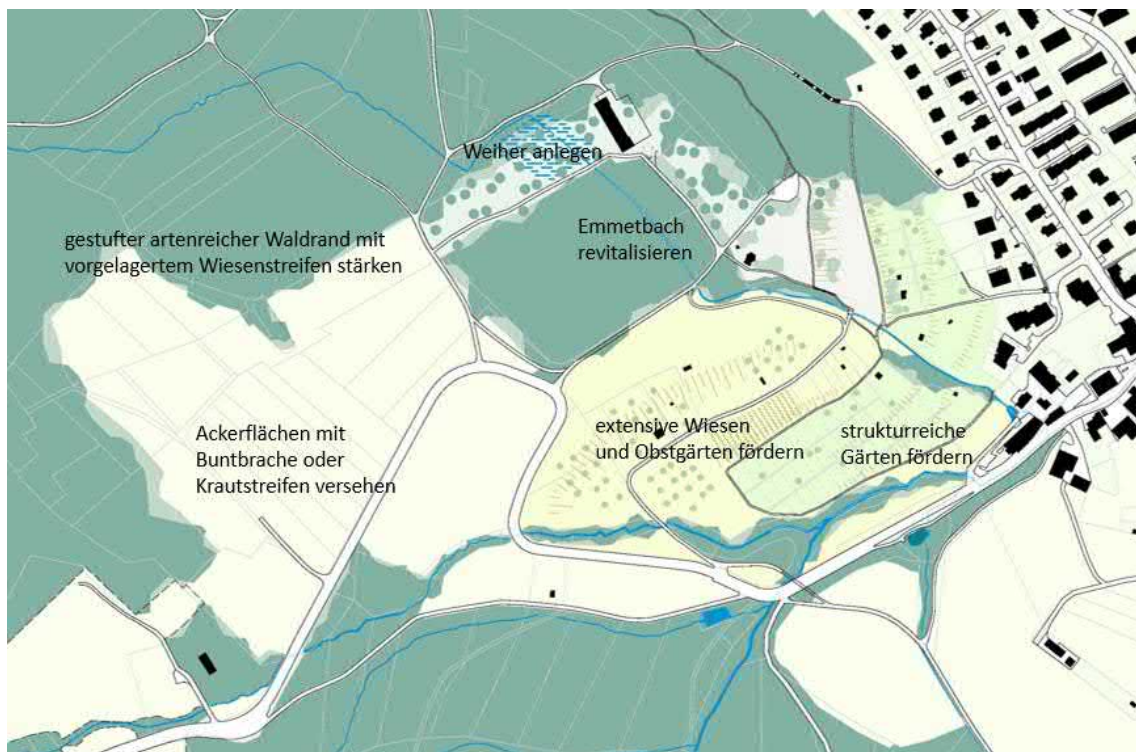


Abb 43. Konzeptplan Biodiversität

4.6 Konzept – Zielzustand



5 Umsetzung

5.1 Umsetzungszeiträume, Prioritäten und Rollen

Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt in unterschiedlichen Zeiträumen und Prioritäten: Im Bereich **A** kann die Umsetzung sofort laufend durch Projekte oder durch die Anpassung der Bewirtschaftung erfolgen.

Im Bereich **B** kann die Umsetzung erst nach Aufhebung des Schiessbetriebes (01.01.2031) erfolgen. Allenfalls kann bis dahin bei Bedarf eine Mitnutzung der Schiessanlage ausserhalb der Schiesszeiten erfolgen.

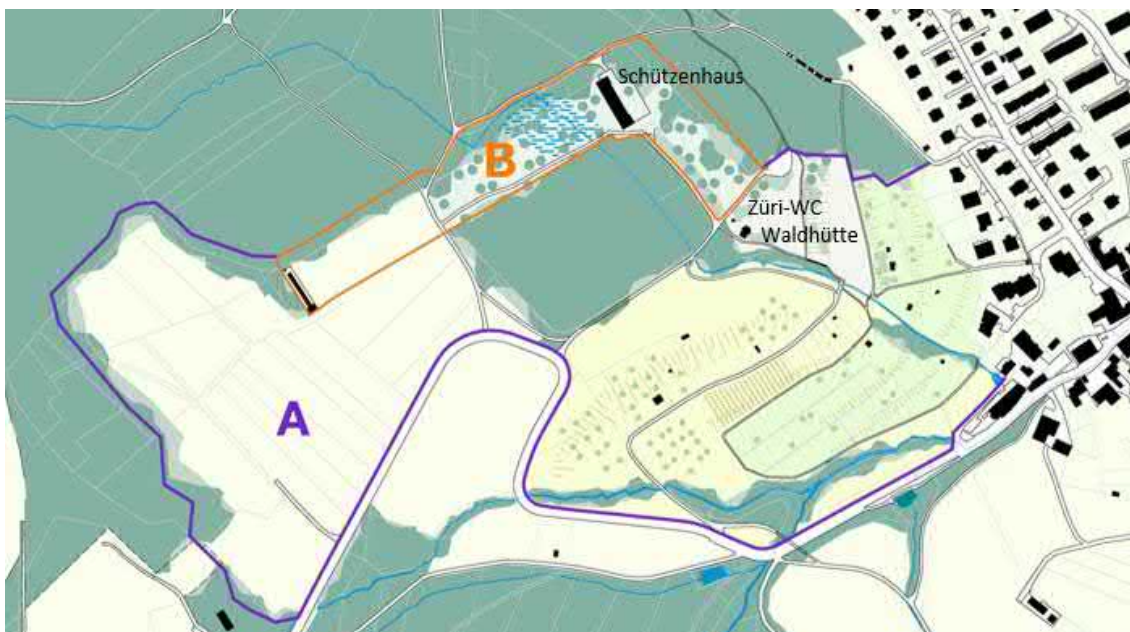


Abb 45. Konzeptplan Perimeter Umsetzungszeiträume

Um eine optimale Wirkung der Massnahmen zu erzielen, werden folgende Prioritäten gesetzt werden:

1. Priorität (möglichst schnell): Das Fusswegnetz wird ausgebaut, sobald der definitive Entscheid zur Umzonung erfolgt ist. Damit wird die Zugänglichkeit des Gebiets attraktiver und der Schwerpunkt vom MIV auf den Fussverkehr verlagert.
2. Priorität (bei Pacht- und Eigentumswechseln): Die solidarische Landwirtschaft auf der Südterrasse wird aufgebaut und die Nutzung der Landwirtschaftsfläche mit der Bevölkerung ermöglicht. Die solidarische Landwirtschaft oder Patenschaften werden bei entsprechender Nachfrage über Obstgärten usw. ausgeweitet. Die Gärten werden bei Pächterwechsel umgenutzt zu «Gemeinschaftsgärten», um die Anzahl der Nutzenden zu erhöhen.
3. Priorität (konkretes Projekt starten), evtl. auch zusammen mit Ausbau Fusswegnetz angehen: Der Park (wiesenartig) wird auf die Zwischenterrasse erweitern.
4. Priorität (ab 01.01.2031)
Nach der Aufhebung des Schiessbetriebes werden die Flächen der Schiessanlage umgestaltet und das Schützenhaus umgenutzt, das Wegnetz vervollständigt. Der Parkplatz sowie der Scheibenstand werden zurückgebaut und die Zufahrtsstrasse entsiegelt (Dies verbessert die bioklimatische Situation).

Die Bewirtschaftung und Nutzung erfolgt durch unterschiedliche Akteure:



Abb 46. Konzeptplan Umsetzungs-elemente

Park: Grün Stadt Zürich pflegt die Grünflächen und unterhält die Infrastrukturen. Diese stehen der breiten Öffentlichkeit für die Nutzung zur Verfügung.

Schützenhaus: Die Stadt Zürich vermietet das Schützenhaus für Nutzungen mit Bezug zum Park. Die dafür zuständige entsprechende Dienstabteilung wird zum gegebenen Zeitpunkt bestimmt.

ZüriWC: Das UGZ ist zuständig für den Unterhalt und die Reinigung der öffentlichen WC-Anlage.

Waldhütte Hasenrain: Sie wird wie bisher vom Gewerbeverein bewirtschaftet und kann gemietet werden.

Landwirtschaftsflächen in Cheri und Rebwiesen: Grün Stadt Zürich bewirtschaftet diese Flächen oder verpachtet sie an einen geeigneten Landwirtschaftsbetrieb.

Wiesen und Weiden am Hasenrain oder Reben: Grün Stadt Zürich pflegt diese Flächen. Wo möglich nutzen Gemeinschaften diese Flächen (z.B. solidarische Landwirtschaften, Patenschaften). Grün Stadt Zürich legt dazu Regeln fest und verpachtet die Flächen.

Solidarische Landwirtschaft: Grün Stadt Zürich verpachtet den Acker an einen geeigneten Akteur. Dieser produziert zusammen mit der Bevölkerung.

Gärten am Hasenrain oder Reben: Grün Stadt Zürich verpachtet das Gartenland und die Wiesen an Gemeinschaften, diese nutzen und pflegen die Flächen.

5.2 Ausprägung und Massnahmen

5.2.1 Park und angrenzender Wald

Park (waldartig) und Emmetbach: Park mit dichtem Baumbestand, Lichtungen, Picknickplätzen (auch grössere) sowie Grillstellen. Beim Schützenhaus auch befestigte Flächen mit Tischen und Bänken. Lichte Orte für Gruppenspiele. Die Abschnitte des Emmetbaches mit unnatürlicher Ausprägung revitalisieren und an geeigneten Stellen zu Weihern ausweiten (Stärkung Biodiversität, Erlebnis). Dazu sind diverse Abklärungen im Rahmen der Projektierung (Bewilligungsfähigkeit durch Kanton Zürich, exakte Lage, Hydrologie, Dimensionierung, Naturschutz, etc.) zu treffen.

Park (wiesenartig): Park mit offenen Rasenflächen mit Blick auf die Stadt. Gefasst auf drei Seiten mit dichten Baumbestand (Erholungswald). Zurückhaltende Ausstattung (Sitzbänke). Park um eine zweite Terrasse mit Sitzbänken, Obstbäumen und Wiesen erweitern. Heutiges Wiesenbord und Quellaustritt als ökologisch wertvolle Flächen im Park integrieren.

Stadtwald: Bei Bedarf zusätzliche Infrastrukturen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten anbieten.

Schützenhaus: Infrastruktur für Parknutzung, saisonale Gastronomie, öffentlich nutzbare Tische und Bänke. Mietbarer Raum für Anlässe, Infrastruktur für Naturbildung, Lager für Spielgeräte usw. Evtl. Teilrückbau, um Riegelwirkung zwischen den Parkteilen zu verkleinern. Bei fehlendem Bedarf Gebäude abbrechen. Unter Einbezug der Bevölkerung Bedarf und Nutzungsart ermitteln.

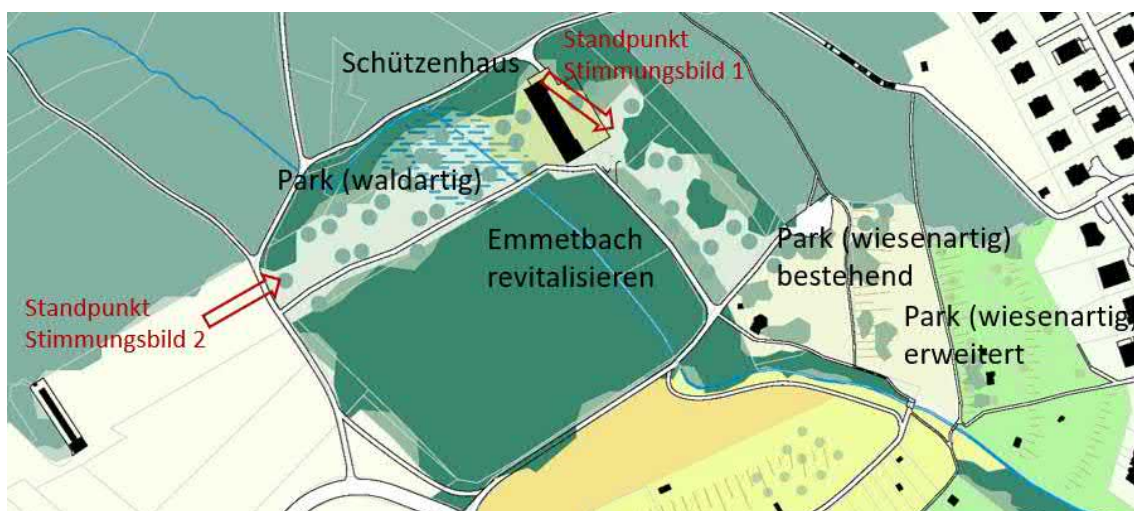


Abb 47. Konzeptausschnitt Teilbereich Park



Abb 48. Stimmungsbild 1 – Blick vom Schützengebäude Richtung Stadt Zürich



Abb 49. Stimmungsbild 2 – Blick von der ehemaligen Schiessplatzfläche Richtung Schützengebäude

5.2.2 Fusswegnetz

A: Den übergeordneten Fussweg gemäss regionalem Richtplan realisieren.

B: Den bestehenden Pfad als Fussweg (Kiesbelag) ausgestalten, dabei angemessene Abstände zum Waldrand und Bach einhalten.

C: Die alten Flurwege reaktivieren und als Fusswege öffnen. Dazu Verhandlungen mit der Flurweggenossenschaft führen und Ergebnis umsetzen.

D: Eine neue direkte Fusswegverbindung in den Dorfkern sichern und neu erstellen. Dazu Verhandlungen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern führen und evtl. im kommunalen Richtplan eintragen.

E: Den Direttissima-Weg durch Park neu erstellen.

F: Den Waldweg neu erstellen.

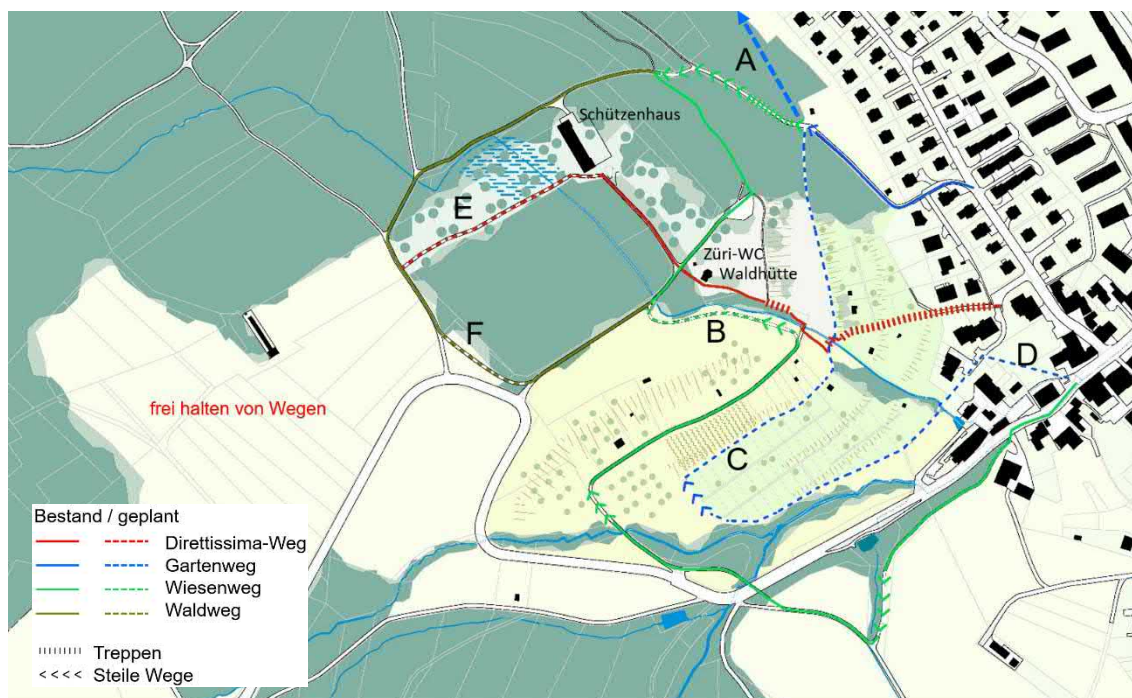


Abb 50. Umsetzung Fusswegnetz

Entlang allen Wegen punktuelle Infrastrukturen nach Bedarf (Sitzbänke, Grillstellen) anbieten. Naturwerte berücksichtigen und stärken sowie erlebbar machen.

5.2.3 Gemeinschaftsgärten

Die Gärten am Süd- und Osthang werden siedlungsnah konzentriert. Folgende Anforderungen müssen dabei erfüllt werden:

- Die Gärten werden durch Gemeinschaften bewirtschaftet, so dass möglichst viele Nutzende profitieren können.
- Die Nutzung der sehr steilen Flächen erfolgt vorwiegend als Wiesen oder Weiden (Schafe, Geissen, Hühner), Obstgärten, evtl. Reben. Weniger steile Flächen werden als Gartenflächen genutzt.
- Die Gärten sind strukturreich, durchlässig und offen (nur leichte Zäune, keine Mauern, keine durchgehenden Hecken).
- Die Naturwerte werden berücksichtigt und gestärkt.
- Erforderliche Terrassierungen erfolgen nur punktuell.
- In den Gärten können für die Bewirtschaftung geeignete, gut erhaltene Bauten in einem angemessenen Umfang erhalten bleiben.
- Die Zufahrt erfolgt ausschliesslich für den Güterumschlag.

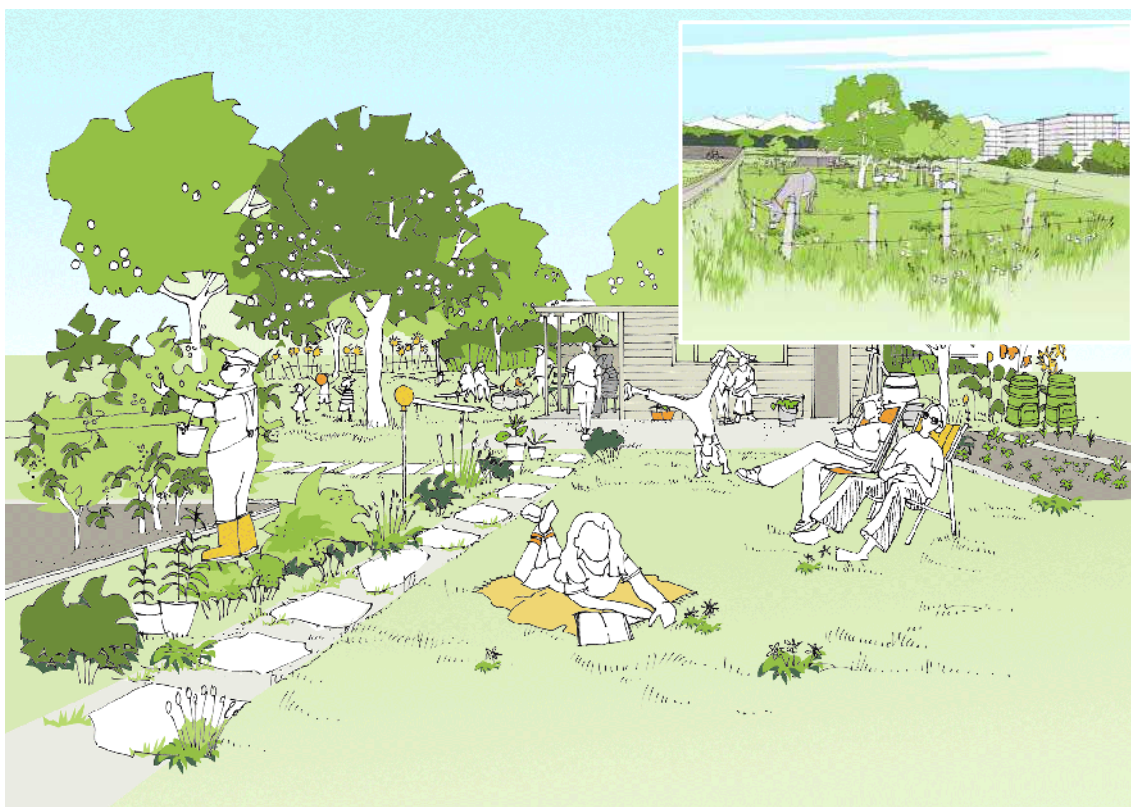


Abb 51. Stimmungsbild Kleingartentypen
Quelle Kleingartentypen der Stadt Zürich, Grün Stadt Zürich, Visualisierungen planikum AG

5.2.4 Solidarische Landwirtschaft

Auf der Südterrasse wird die Ackerfläche der solidarischen Landwirtschaft zur Verfügung gestellt und gemeinschaftlich Gemüse angebaut.

Die erforderliche Infrastruktur für die Lagerung der Werkzeuge, die Wasseranschlüsse und ein Umschlagplatz sind möglichst klein zu halten und sorgfältig in die Landschaft einzufügen.

Für den Fussweg dem Waldrand entlang ist ausreichend Raum einzuplanen.



Abb 52. Stimmungsbild Solidarische Landwirtschaft
Quelle Kleingartentypen der Stadt Zürich, Grün Stadt Zürich, Visualisierungen planikum AG

5.2.5 Land- und Forstwirtschaft

A: Die Wiese des Schiessplatzes westlich des Flurweges wird extensiviert und der Scheibenstand zurückbaut. Der ökologische Wert des Waldrandes wird erhöht.

B: Der ökologische Wert des Waldrandes wird weiter erhöht, der Waldrand abgestuft und das vorgelagerte Wiesenband extensiviert.

C: Im Landwirtschaftsland werden Krautsäume und Buntbrachen anlegt.

D: Der Zaun entlang der Albisriederstrasse wird erhalten (Wildlenkung).

E: Die Wiesen mit Obstbäumen werden ergänzt und Strukturen für die Artenförderung anlegt. Wo möglich und sinnvoll erfolgt die Nutzung und Pflege durch Gemeinschaften (z.B. Obstgärten, Weiden). Private Gärten werden durch Grün Stadt Zürich erworben (Langfristziel) und alle Gärten ausserhalb des Bereiches «Strukturreiche Gemeinschaftsgärten» zurückgebaut.

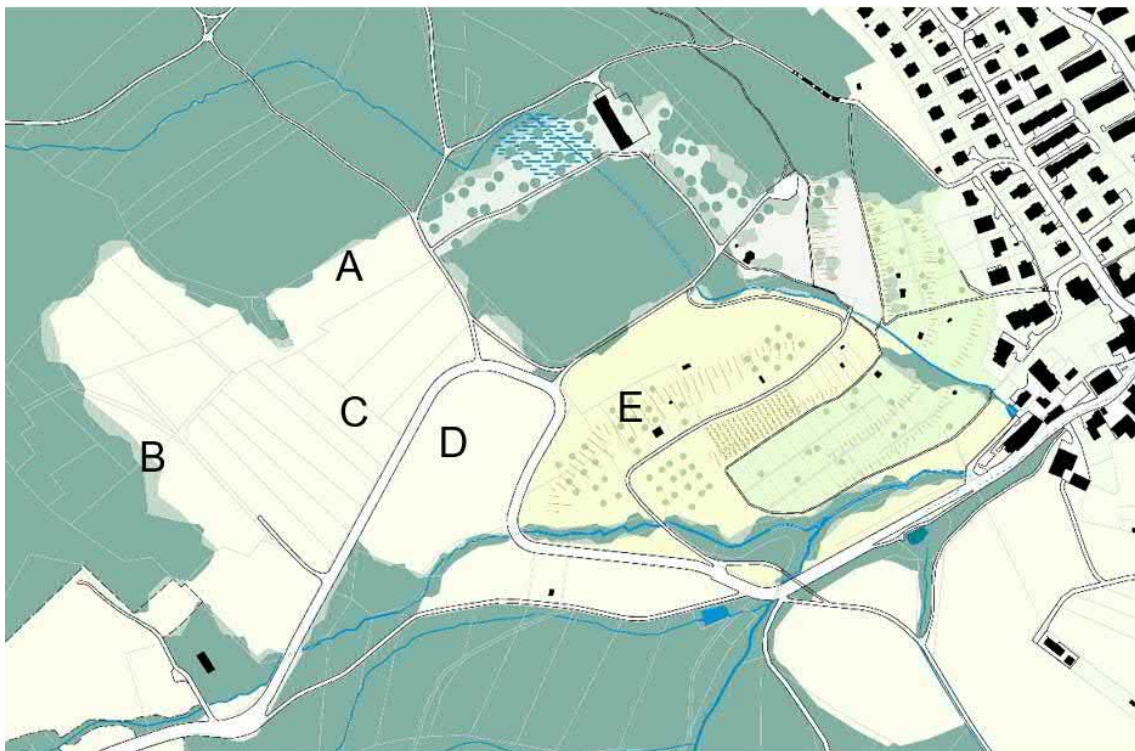


Abb 53. Konzeptplan Umsetzung Land- und Fortwirtschaft

5.2.6 Strassen und Parkplätze

Mit der Aufhebung des Schiessbetriebes und der Aufhebung des öffentlichen Parkplatzes muss die Zufahrt geregelt werden. Dies soll verhindern, dass entlang des Zufahrtsweges im Wald und auf den Grünflächen parkiert wird. Zusätzlich sind auch Regelungen für die Zufahrt zu den Gemeinschaftsgärten und zur solidarischen Landwirtschaft zu treffen.

A: Der Parkplatz beim Schützenhaus wird zurückgebaut: Die Umschlagplätze und Parkplätze für Bewirtschaftung und Anlieferung für das Schützenhaus sowie die Waldhütte werden an einem Ort konzentriert.

B: Die Zufahrtsstrasse wird entsiegelt und als Kiesweg befahrbar gehalten. Für den Güterumschlag und die Bewirtschaftung ist eine Bewilligung erforderlich. Das Befahren mit schweren Forstmaschinen muss jedoch gewährleistet sein.

C: Die Zufahrt und erforderliche Parkierung für die solidarische Landwirtschaft müssen geregelt werden.

D: Die Zufahrt und erforderliche Parkierung für die Gemeinschaftsgärten müssen geregelt werden.

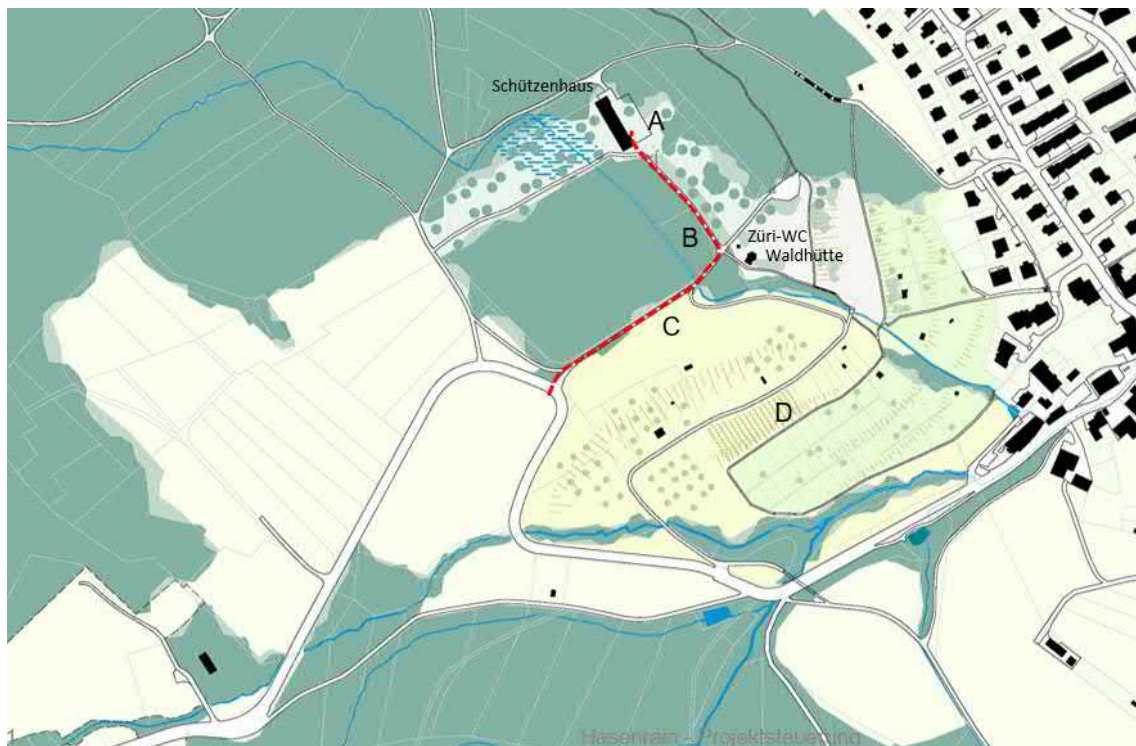


Abb 55. Konzeptplan Umsetzung Strassen und Parkplätze

5.3 Empfehlungen zu den raumplanerischen Festlegungen

Um den planerischen Spielraum für die Entwicklung des Gebietes Hasenrain zu schaffen sind verschiedene Anpassungen an den raumplanerischen Instrumenten erforderlich.

Da wesentliche Teile des Nutzungskonzeptes erst mit der Aufhebung des Schiessbetriebes (voraussichtlich per Ende 2030) umgesetzt werden können und dazu auch die Bevölkerung einbezogen werden soll (siehe Kap. 5.4), muss vorgängig festgelegt werden, wieviel Spielraum mit den raumplanerischen Festlegungen für die Entwicklung geschaffen wird.

Es wird die Prüfung der folgenden Anpassungen empfohlen:

Kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (SLöBA)

- Den Bereich der Schiessanlage, welcher zu einem waldartigen Park umgenutzt wird (inkl. des Schützenhauses mit Vorzone), als Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion «Parkanlage – geplant» festlegen. Die laufende BZO Revision sieht in diesem Bereich eine neue Freihaltezone Parkanlagen und Plätze FP vor.
- Für den Bereich der geplanten Gärten die Festlegung als Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion «Gärten – geplant» prüfen.
- Die Nutzung der Fruchtfolgeflächen durch die solidarische Landwirtschaft mit geeigneter Zonierung ermöglichen.
- Den Bereich der Schiessanlage, welcher zu einer extensiven Wiese umgenutzt wird, als «Freiraum mit allgemeiner Erholungsfunktion – geplant» festlegen. Die laufende BZO-Revision sieht in diesem Bereich eine Freihaltezone F vor.
- Für die Anpassungen ist die nächste Richtplanrevision zu nutzen.

Kommunaler Richtplan Verkehr

- Die geplanten Wege ergänzen.
- Für die Anpassungen ist die nächste Richtplanrevision zu nutzen.

Nutzungsplanung (ergänzend zur laufenden BZO-Revision)

- Für den Bereich mit den geplanten Gemeinschaftsgärten ist eine Erholungszone Kleingärten (E3) zu prüfen.
- Die Anpassung ist nach erfolgter Richtplanrevision oder parallel dazu vorzunehmen.
- Die Waldgrenzen werden vom Kanton Zürich festgestellt. Gegebenenfalls notwendige Waldabstandslinien werden anschliessend in einer Teilrevision der Bau- und Zonenordnung festgelegt.

Gewässerraum

- Für den Emmetbach ist der Gewässerraum festzulegen.
- Die Festlegung erfolgen im Rahmen der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes oder im Rahmen eines Wasserbauprojekts.

5.4 Empfehlungen zum Einbezug der Bevölkerung und weiterer Akteure

Die Umnutzung der Schiessanlage und des Schützenhauses bietet die Chance, der Bevölkerung Erholungsflächen und -infrastrukturen anzubieten. Um auf die Bedürfnisse eingehen zu können, ist eine Mitwirkung der Bevölkerung unerlässlich. Insbesondere, da sich mit der Aufhebung des öffentlichen Parkplatzes und Aufhebung der freien Zufahrt auch die Nutzengruppen am Hasenrain verändern werden.

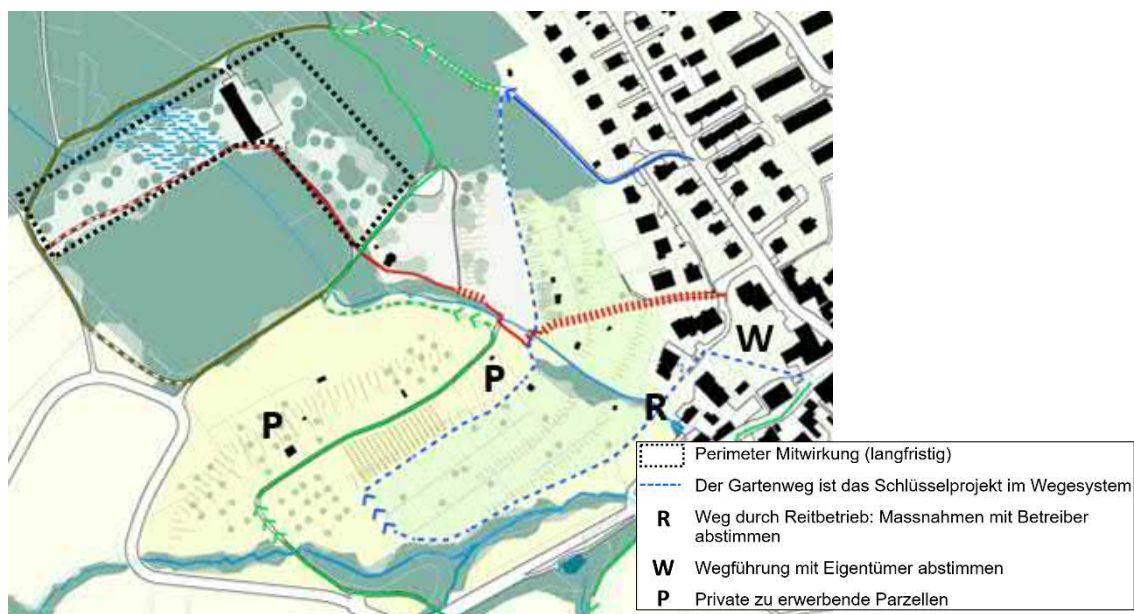


Abb 57. Perimeter und Elemente Mitwirkung

Zur Zeit der Erarbeitung des Nutzungskonzeptes im August 2021 sind folgende Mitwirkungsmassnahmen für die Bevölkerung zu empfehlen:

Kurzfristig

- Öffentlichkeit im Rahmen der Umzonung informieren.
- Flurweggenossenschaften und Grundeigentümer für die Umsetzung der neuen Wege einbeziehen.

Mittelfristig

- Quartier für die Parkerweiterung nach Norden (wiesenartig) und die zukünftige Ausstattung des Parks sowie der Wege einbeziehen.

Langfristig

- Mitwirkungsprozess zur Nutzung des Schützenhauses und der ehemaligen Schiessplatzfläche (nur Teil in FP), ggf. Renaturierung Emmetbach starten. Der Leitfaden FP gibt den Spielraum vor.
- Vorgängig Waldeigentümer ins Boot holen.

Für die solidarische Landwirtschaft und die Gemeinschaftsgärten ist keine Mitwirkung erforderlich.

6 Anhang

6.1 Abbildungsverzeichnis

Wo keine andere Quelle angegeben ist, stammen die Abbildungen von StadtLandschaft GmbH und égü Landschaftsarchitekten GmbH.

Den Plänen liegen Daten der Stadt und des Kantons Zürich zugrunde.

6.2 Grundlagen

Amt für Städtebau (Hrsg.): Bau- und Zonenordnung. Zonenplan, Zürich Mai 2021

Amt für Städtebau (Hrsg.): Kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen. Zürich April 2021

Amt für Städtebau (Hrsg.): Teilrevision Bau- und Zonenordnung Zonenplanänderung «Hasenrain» Zürich-Albisrieden, Fassung zur öffentlichen Auflage, Juni 2021

Grün Stadt Zürich (Hrsg.): Bericht städtisches Gartenland 2019 – Grundlagen, Strategie, Massnahmen. Zürich November 2019

Grün Stadt Zürich (Hrsg.): Biotoptypenkartierung Stadt Zürich – Stand Mai 2021.

Grün Stadt Zürich (Hrsg.): Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung KSO. Zürich 1990.

Grün Stadt Zürich: Praxisleitfaden FP – Beurteilung der Zonenkonformität von Bauten, Anlagen und Nutzungen in der Freihaltezone Parkanlagen und Plätze (FP), Zürich Februar 2019

Grün Stadt Zürich (Hrsg.): Waldentwicklungsplan Stadt Zürich 2011, Zürich November 2011

Kanton Zürich: Kantonalen Richtplan, 28. Oktober 2019

Kanton Zürich: Regionalen Richtplan Stadt Zürich, 21. Juni 2017

Schweizerische Eidgenossenschaft: Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS), April 2010

Tiefbauamt der Stadt Zürich: Kommunalen Verkehrsrichtplan, Plan Fussverkehr, Revisionsvorlage, Oktober 2019

6.3 Abkürzungsverzeichnis

AfS Amt für Städtebau Zürich, eine Dienstabteilung der Stadt Zürich

BTK Biotoptypenkartierung

BZO Bau- und Zonenordnung

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, eine Dienstabteilung der Stadt Zürich

F Freihaltezone ohne Zweckbestimmung

FP Freihaltezone Parkanlagen und Plätze

E1 Erholungszone für offene Sport- und Freizeitanlagen

GSZ Grün Stadt Zürich, eine Dienstabteilung der Stadt Zürich

IMMO Immobilien Stadt Zürich, eine Dienstabteilung der Stadt Zürich

IVS Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

KSO Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte

MIV Motorisierter Individualverkehr

RP Richtplan

SLÖBA Kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen

TBA Tiefbau Kanton Zürich

USG Bundesgesetz über den Umweltschutz

WEP Waldentwicklungsplan

Stadt Zürich
Tiefbau- und Entsorgungsdepartement
Grün Stadt Zürich
Beatenplatz 2
8001 Zürich
T+ 41 41 44 412 27 68
gsz@zuerich.ch
stadt-zuerich.ch/gsz